

## XVII.

### Zur forensischen Beurteilung Marineangehöriger.

Von

**Dr. Mönkemöller,**  
Oberarzt in Hildesheim.

(Schluss).

~~~~~

30. R. Le. Marinezahlmeister. 31 Jahre.

Keine Heredität. Normale Entwicklung. Seit 1903 Zahlmeister. Zuerst „solide, später schlaff“. Kommandant in Tsingtau: wegen Dienstvernachlässigung Kommandoarrest, nicht imstande, den Anforderungen zu entsprechen, da „durch Alkoholgenuss geschwächt.“ Trinkt in der letzten Hälfte 1903 in Tsingtau 10—15 Schnäpse, ist 2—3 mal in der Woche schon mittags betrunken. Macht Schulden. Drängt sich an fremde Leute heran, renommiert mit vielem Gelde. Seit 1904 Zahlmeister für Geschwader der Torpedoboote, 7. Juli 1904 Prüfung der Kassenbücher: Vom 10. August 1903 ist nur das Kassenjournal, seit 10. August 1904 überhaupt kein Buch geführt. Defizit 1200 M., ferner 900 M. überhobene Geschäftsgebührnisse. Abgelöst. Obgleich er weiß, dass die überhobenen Beträge abgezogen werden sollen, erhebt er bei seiner Rückkehr seine vollen Gebührnisse. Revidierender Oberzahlmeister: „hat die Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben verloren.“

24. September invalidisiert wegen Schwäche des Nervensystems; sei chronischer Alkoholist, gehöre in die Irrenanstalt. Treibt sich ohne Beschäftigung herum, glaubt sich ohne Grund von wildfremden Menschen beleidigt. 26. Oktober: kann aus seinem Gedächtnisse keine Angaben machen, habe nicht gewusst, dass ein Defizit dagewesen sei.

Anstaltsbeobachtung: Aeusserst teilnahmslos, antwortet langsam. Seine Umgebung (3. Kl.) geniert ihn nicht. Keine Wünsche. Kopfschmerzen, Schrift zuerst flüchtig, viele Durchstreichungen, ungerade Schriftlinien, bessert sich allmählich. Wird nach und nach freier, spricht zusammenhängender. Erzählt träge, interesselos von seinen Reisen. Sei sehr aufgereggt geworden, die Arbeitsgelegenheit sei ungünstig gewesen. Habe an Schlaflosigkeit, Herzklopfen, Gedankenflucht, Gedankenschwäche, Aufgeregtheit, Beklemmungsgefühl gelitten und deshalb mehr getrunken. Habe Notizen und Material zur Buchführung ge-

habt, aber nichts eingetragen, die Sache sei ihm über dem Kopfe zusammengeschlagen.

Erinnerung an die Ereignisse in Tsingtau sehr lückenhaft. Beschönigt seine alkoholistischen Leistungen. Habe nichts vertragen können, sei streitsüchtig geworden, habe oft unerklärliche Geräusche gehört. Für die Zukunft noch keine Pläne, sehr optimistisch.

Körperlich: Parese des r. Facialis. Mienenspiel zuerst gering, später besser. Zunge weicht nach links ab, zittert fibrillär. Beim Sprechen fibrilläre Zuckungen im Fazialisgebiet. Polymastie. Tremor manuum. Dermographie.

Gutachten: Chronischer Alkoholismus. Unzurechnungsfähigkeit.

31. L. Nau. Torpedokapitänleutnant, 42 J. Vater Potator, Vatertumter, Mutterbruder, Bruder Säufer, ein Bruder geisteskrank. Schwester geistig abnorm. Normale Entwicklung. Gute Karriere. Führung: sehr gut. Seit 1900 teilnahmslos und eigenartig. Wurde seit 1903 reizbar, veränderte sich im Wesen und Benehmen. Große Ausgaben, fing plötzlich an, bedeutend mehr wie früher zu trinken. Im Dienste und Geschäftsverkehr stets gleich gut. Versieht 1905 3 Rechnungen in der Gesamthöhe von 500 M. mit der Unterschrift des Lieferanten, benutzt sie als Beleg und verbraucht das Geld. Bei der Uebergabe der Kassengeschäfte hält er seinen Nachfolger hin. Bei der Entdeckung sehr erregt, den Betrag deckt sein sehr vermögender Schwiegervater sofort. Bei der ersten Vernehmung genaue Auskunft, gesteht die Unterschlagung ein. Sei nervös und abgespannt gewesen infolge des Alkoholgenusses der letzten Jahre. Oberstabsarzt B.: Trinker, geistig minderwertig.

Lazarettbeobachtung: Habe zur Zeit der Straftaten unter der Wirkung länger dauernden Alkoholgenusses derart gestanden, dass ein Einfluss auf sein Handeln, aber nicht Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden müsse. Habe in der letzten Zeit bis zu 20 Glas Bier getrunken, dazu viel Schnaps, habe trinken müssen.

Anstaltsbeobachtung: In der Anstalt sehr stumpf, spricht nie spontan, antwortet langsam, kurz, unbestimmt, isst wenig, schlafet schlecht. Morgens niedergeschlagen, weint oft. Verlangt ein Buch, ohne darin zu lesen. Zurückhaltend, sitzt zusammengebückt da. Kopfschmerzen. Verfasst erst nach mehrfachem Zureden mit zitteriger Schrift einen dürftigen Lebenslauf. Briefe seiner Frau beantwortet er erst nach ärztlichem Drängen kurz und inhaltlos. Klagt mehrere Male spontan schluchzend mit flatternder Gesichtsmuskulatur über heftige Angst. Eingeengter Ideenkreis, Mangelhaftes Gedächtnis. Gibt zu, täglich schon für 3—4 Mark Schnaps getrunken zu haben. Habe öfters innere Unruhe gehabt, sei fortgelaufen. Bei der Exploration teilnahmslos, hat sich kein Bild über die Zukunft gemacht.

Körperlich: Schädelasymmetrie, Schädelperkussion schmerhaft. Gesicht gerötet. Starrer ausdrucksloser Gesichtsausdruck, geringes Mienenspiel. Nasen-lippenfalten schlaff. Bei Augenschluss Lidflattern. Conjunctivae gerötet. Pupillen entrundet, Pupillendifferenz; Zunge zittert fibrillär, ist belegt. Keine artikulatorische Sprachstörung. Rachenreflexe verstärkt, Druck auf die V-Punkte schmerhaft. Allgemeine Hypästhesie. Dermographie. Mechanische Muskel-

erregbarkeit gesteigert. Sehnenreflexe lebhaft. Tremor manuum. Romberg angedeutet.

**Gutachten:** Chronischer Alkoholismus, vielleicht als Symptom beginnender progressiver Paralyse. Wahrscheinlich unzurechnungsfähig. Urteil: Freisprechung (Dienstentlassung).

32. J. Li. Marineoberzahlmeister, 36 Jahre. Mutter gedächtnisschwach. In der Jugend Kopfverletzung. Bis zum 8. Lebensjahre Bettlägerigkeit. Sprach im Schlaf, lief herum, fiel aus dem Bett. Kopfschmerzen. Schwindelgefühl. Resistenzlosigkeit gegen Hitze. Sonst normale Entwicklung. 1900 Syphilis. Mehrere Spritzkuren. Langer Tropendienst. Führungszeugnisse früher gut, keine Bestrafung. Strebsam und gewissenhaft. Hervorragend tüchtig. Führt 1902 die Menagewirtschaft so schlecht, dass ein Manko von 3827 Mark entsteht. Die Strafverfügung glaubt ihm, dass ihn die Syphilis an der Arbeit gehindert habe. 1903 nicht befördert, weil er seine Amtsgeschäfte nicht ordnungsmässig geführt hat, zahlt einmal eine Stellenzulage doppelt aus. Hat bedeutende Schulden. Als er 1906 seinen Posten wechselt, fehlen zwei Belege zum Hauptkonto über je 3500 M. Die Beträge waren am 10. März und 10. April der Kasse entnommen, die Zahlzettel dem Kapitänleutnant seit Oktober nicht mehr zur Gegenzeichnung vorgelegt worden. Entschuldigt sich am 17. Mai 1906 mit der Syphilis, seine Arbeitskraft sei so geschwächt, dass er die Uebersicht verloren habe. Seit 1905 Gedankenschwäche, habe in seiner engen Kammer nicht arbeiten können. Was aus den Beträgen geworden sei, wisse er nicht. Da die Zahlzettel nicht angehakt seien, habe er das Fehlen bei der Uebergabe bemerkt, habe es für ein Versehen gehalten und keine Schritte zur Aufklärung getan. Das Geld könne auch gestohlen worden sein, man habe versucht den Schrank zu öffnen (tatsächlich finden sich daran Spuren). Habe auch das nicht gemeldet. Leide an Kopfschmerzen. Seinem Nachfolger hatte er gesagt, wenn er etwas finde, solle er es ihm privat schreiben. Die Zeugen erklären ihn für solide, sei kein Trinker und Weiberfreund. Grosses Veränderung gegen früher: Seit Weihnachten 1905 apathisch. Unsteter Blick, als ob er mit einer Krankheit behaftet oder heimlicher Trinker sei! „Typisches, blödes Lächeln bei den unpassendsten Gelegenheiten. Legte beim Sprechen oft die Hand an Stirne, antwortete zusammenhangslos, verlor den Faden. — Konnte stundenlang vor sich hinstarren, hatte 2—3 Flaschen Cognac im Schrank stehen. Wiederholte das Bein, das er gerade vor sich hinstreckte, an, heftig zu zittern. Man traute ihm zuletzt keinen richtigen Monatsabschluss zu. Bei einer Kaisergeburtstagsfeier fiel er nach geringem Potus plötzlich zu Boden, musste herausgetragen werden, „nicht wie ein Betrunkener, sondern wie ein Kranker, enormer Speichelblutfluss, redete dummes Zeug, hatte am andern Morgen dafür nur das typische blöde Lächeln“. Oberstabsarzt B. konstatiert keine Geisteskrankheit, beantragt:

Anstaltsbeobachtung: Orientiert über die Lage des Falles und seine Zukunftsaussichten. Gutes Gedächtnis, reproduziert anschaulich Lebenslauf und Krankheitssymptome. Präzise Sprache. Keine Uebertreibungsversuche. Ausgesprochenste Gleichgültigkeit, grosse Interesselosigkeit, liest kaum die Zeitung.

schreibt keinen Brief, kümmert sich nicht um die andern gesellschaftlich gleichgestellten Kranken. Verdrossen — unbeweglicher Gesichtsausdruck. Habe sich viele Gedanken wegen der Syphilis gemacht, könne nicht mehr gesund werden, sein Leben sei verpfuscht. Keine Arbeitslust, Mattigkeitsgefühl. Habe einmal wegen eines Schwindelanfalles in ein Haus gehen müssen. Habe sich vieles notiert, an alles erinnert werden müssen. Habe manche Termine versäumt. Sei sehr reizbar geworden. Die Arbeit in der engen schlecht beleuchteten Kabine habe die nervösen Beschwerden gesteigert. Habe keinen Arzt konsultiert. Hatte sich an dem Tage krank gemeldet, an dem das Fehlen des Geldes entdeckt wurde. Ueber das Fehlen der Beträge will er keine Auskunft geben können.

Körperlich: auf dem Hinterkopfe druckempfindliche Narbe. Pupillendifferenz. Rechts Kniephänomen stärker wie links. Rechts Fussklonus.

Gutachten: Beginnende Paralyse weder auszuschliessen noch nachzuweisen. Chronischer Alkoholismus. Geisteskrankheit im Sinne des § 51 nicht unwahrscheinlich.

Urteil: Freisprechung.

Neben dem ursächlichen Einwirken des chronischen Alkoholmissbrauches haben die 3 letzten Fälle das Gemeinsame, dass bei allen dreien Unterschlagungen vorliegen und dass sie Deckoffiziere bzw. Militärbeamte betreffen. Aus den Gemeinen rekrutieren sich im allgemeinen die kriminellen Alkoholisten deshalb nicht, weil bei der Einstellung noch nicht die Zeit des Alkoholismus gekommen ist oder doch der intensive Missbrauch nur als Teilsymptom einer anderen Erkrankung nebenher verläuft. Ist die Neigung zur übermässigen Alkoholaufnahme schon im Keime vorhanden, so genügt die militärische Disziplin, um, abgesehen von einzelnen Exzessen, den dauernden Konsum zu unterdrücken und die schädlichen Folgeerscheinungen des Alkoholismus hintanzuhalten. Die Berufssoldaten, und nicht in letzter Linie die Offiziere, sind in dieser Beziehung viel schlimmer dann. Ist die Neigung zum gelegentlichen Trunke einmal vorhanden, so findet sie in der Geselligkeit des Marinelebens die beste Gelegenheit zur Weiterausbildung und zum Uebergange in den gewohnheitsmässigen Alkoholmissbrauch. Die geringe Abwechslung, die das Leben an Bord darzubieten vermag, züchtet ganz von selbst den Bordalkoholismus. Da auf der See der Alkohol besser vertragen wird, steigert sich der Konsum in der Regel derart, dass Abstinenz- und Temperenzbewegungen dort noch nie einen günstigen Nährboden gefunden haben. Die ungünstigen Einwirkungen werden um so nachhaltiger, als der Alkoholgenuss in den Tropen nicht die nötige Einschränkung erfährt, obgleich bei der Eintönigkeit der Ernährung, die sich mit dem besten Willen auf längeren Seefahrten nicht vermeiden lässt, und der geringeren Leistungsfähigkeit des Organismus

auf diesem Gebiete die bösen Folgen viel stärker hervortreten. Wie die begünstigenden Einflüsse des Milieus den alkoholistischen Entartungsprozess befördern, wie die Umgebung dem Fortschreiten des Verfalles zusieht, ohne einzugreifen, das zeigen diese 3 Fälle recht deutlich.

In der Marine spielt nach Podestà (l. c. S. 684) der Alkoholgenuss keine grössere Rolle wie in der Armee, aber er führt eher zu starken und nachhaltigen Schädigungen des Leibes und der Seele.

In den beiden letzten Fällen liess sich nicht ausschliessen, dass die deutlichen und sich schnell steigernden psychischen Verfallserscheinungen auf die Rechnung einer beginnenden progressiven Paralyse gesetzt werden konnten. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass der auffallend erscheinenden Zunahme des Alkoholkonsums ein längerer ziemlich ausgiebiger Alkoholgenuss vorausgegangen war, der der Umgebung wie den Inkulpaten selbst als selbstverständlich erschien war.

In zwei Fällen konnte bei Gemeinen dem chronischen Alkoholmissbrauch eine selbständige Bedeutung eingeräumt werden.

33. J. Bro., Torpedomattröse (Böttcher), 26 Jahre. Vater Trinker. Lernte mittelmässig. Sehr kurze Gedanken. Neigte zum Trunke. Nach Aussage seiner Ehefrau selten nüchtern. Betrunken gewalttätig. In Zivil 12 mal vorbestraft (Körperverletzung, Obdachlosigkeit, Diebstahl, Sachbeschädigung, Beleidigung, Widerstand, Hausfriedensbruch, Gefangenenebefreiung, Bedrohung).

1903 zur Marine, 15 mal bestraft (unerlaubte Entfernung, Urlaubsüberschreitung, Trunkenheit, ungehörliches Benehmen, ausdrückliche Gehorsamsverweigerung und Beharren im Ungehorsam vor versammelter Mannschaft, Schlägerei, Beamtenbeleidigung, Achtungsverletzung). Als notorischer Säufer bekannt, deshalb lange mit Urlaubsentziehung bestraft. Geht am 5. August 1907 aus der Kaserne, kommt am 6. August morgens um 5 Uhr angetrunken wieder. Macht einen ganz vernünftigen Eindruck, bittet, ihn nicht zu melden, da er verheiratet sei. Erklärt um 7 Uhr, er mache keinen Dienst, wo er wie ein dummer Junge behandelt werde, droht, er werde die Kameraden, die lachen, in die Fresse schlagen. Nach Angabe der Zeugen betrunken, weiss aber, was er tut. 6. August: Will nicht wissen, wie er fortgegangen und wiedergekommen sei. Verlangt Untersuchung seines Geisteszustandes, habe den Drang, Alkohol zu sich zu nehmen. Marinearzt findet nichts Besonderes. Gericht hält ihn für einen Simulanten. Verurteilung.

Entfernt sich am 13. Mai 1908 abends mit einem anderen Matrosen aus der Kaserne, nachdem er ein fremdes Hemd genommen hat. Erscheint in einer Wirtschaft dem Wirt vollkommen nüchtern. Als dieser das Bier verweigert, entfernt Bro. sich gutwillig: „Adieu, wir sehen uns doch nicht wieder.“ Bietet am nächsten Morgen einem Althändler die ganze Uniform gegen Zivilanzug zum Verkaufe an. Sie seien von der Marine entlassen und wollten sich amüsieren. Die Militärpässe, die sie vorzeigen sollen, seien noch in der Kaserne. Bro. führt das Wort. Versuchen dann, ihre Ueberzieher einem Zivilisten zu verkaufen.

Als sie am Nachmittag den sie verfolgenden Oberbootsmann sehen, reissen sie aus. Bro. geht nachher gutwillig mit: es habe ja doch keinen Zweck. Macht nicht den Eindruck eines Betrunkenen, fängt auf der Wache an zu toben, kommt im Lazarett in die Tobzelle, demoliert alles. Gibt keine Antwort, stiert nach der Wand, nimmt jede Mahlzeit zu sich. Geht aufgeregzt mit geballten Fäusten herum.

16. Mai 1908. Orientiert. Gibt Auskunft. Will nichts von der unerlaubten Entfernung wissen. Sein Schwiegervater habe geschrieben, dass seine Frau mit Andern verkehre. (Tatsächlich.) Das habe ihn in solche Wut versetzt, dass er sich aus der Kaserne entfernt habe. Glaubt, er habe sich in Wi. herumgetrieben, um seine Frau zu suchen. Zunge belegt, zittert, desgleichen die Finger. Lebhafte Kniephänomene, Hoden und Bauchreflexe gesteigert. Romberg. Lidflattern.

19. Mai 1908. Habe sich ein Hemd geliehen, um aus der Kaserne zu gehen, warum, wisse er nicht, habe es jedenfalls nicht gestohlen, habe sich auch nicht zur Fahnenflucht verabredet.

Anstaltsbeobachtung: Gleichgültig, verdrossen, lebt sich schnell ein, ist nicht damit einverstanden, dass die Beobachtungszeit abgekürzt wird. Antwortet prompt, nur bei Besprechung seiner „Dämmerzustände“ stockend, überlegend. Als ihm von Hause aus geraten wird, er solle sich scheiden lassen, ist er eine halbe Stunde etwas still, unterhält sich dann wie sonst, lacht und singt. Intelligenz, Auffassung, Urteil: gut. Habe schon als Lehrling Schnaps getrunken, sei oft betrunken gewesen, sei streitsüchtig, vertrage nicht mehr so viel wie früher, habe bis zu 2 Litern Schnaps getrunken. Oefters Kopfschmerzen. Seine Delikte seien alles betrunkene Geschichten gewesen. Sei gerne beim Militär gewesen. Einen Zustand, in dem er nicht gewusst habe, was er getan hat, habe er überhaupt zuerst 1903 bei einer Schlägerei durchgemacht. Damals solle er versucht haben, einen Kollegen zu befreien.

Diesmal habe er in der Kaserne Infanteriedienst tun müssen. Habe am 13. Mai ordentlich zu Mittag gegessen, am Nachmittage, nachdem der Brief seines Schwiegervaters angekommen sei, habe er Kleidermusterung mitgemacht. Seine Gedanken waren weit, seine Frau stand ihm vor Augen. Als er in der Kantine war, fiel ihm plötzlich ein, dass er sein Weib suchen müsse, da es ihn betrogen habe. Er sei in die Back gegangen und habe Kaffee getrunken. Als er zu sich kam, war er im Lazarett, er fragte den Sanitätsgast, wo er sei, konnte nicht gehen. (Die Amnesie würde einem Zeitraume von  $3\frac{1}{2}$  Tagen entsprechen).

Für alle Dämmerzustände will er auch nicht die leiseste Erinnerung haben.

Körperlich: Auf dem Stirnbein zwei indifferente Narben. Asymmetrische Irissprenkelung. Zunge belegt, zittert. Rachenreflex lebhaft. Mechanische Muskelerregbarkeit gesteigert. Nachröteln. Sehnenreflexe gesteigert. Fussklonus.

Gutachten: Chronischer Alkoholismus. Willenskraft gemindert. Kein Dämmerzustand. Zurechnungsfähig.

Obgleich Bro. als notorischer Säufer bekannt ist und dementsprechend behandelt wird, setzen sich die Delikte, die schon im Zivil-

leben auf das Konto des Alkohols gesetzt werden mussten, in seiner Marinelaufbahn fort. Mochte er auch infolge des so früh ausgeprägten Alkoholismus für die Marine dauernd unbrauchbar sein, durch die er trotz der fortgesetzten Unmöglichkeit, mit der Disziplin und den Strafgesetzen in Einvernehmen zu bleiben, immer weiter geschleppt wurde, mochte auch eine mildere Beurteilung bei seiner geringen Widerstandskraft am Platze sein, eine dauernde Unzurechnungsfähigkeit hatte die Alkoholvergiftung noch nicht nach sich gezogen. Der 3 $\frac{1}{2}$  Tage dauernde Dämmerzustand, der ohne Analogon in seiner Vorgeschichte, ohne epileptische Veranlagung und ohne ausschlaggebende Ursachen unter einer so totalen Amnesie sich entfaltet haben sollte, musste mit derselben Skepsis aufgenommen werden, die auch bei so manchen ähnlichen „Bewusstseinsstörungen“ unserer Kranken am Platze ist.

Geringes Interesse bietet der folgende Fall, der einzige, in dem ein typisches Delirium tremens den Massstab für die Intensität der Alkoholvergiftung abgab.

**34. W. Re., Maschinistenapplikant (Schlosser), 24 Jahre.**

Mutter nervös. War immer eigensinnig, verschlossen, jähzornig. In der Marine gute Führung, unbefehlt. 30. August 1895 Quetschung des Kopfes. Leicht benommen. 25. September geheilt entlassen. Trank seitdem mehr Alkohol, den er schlechter vertrug. 10. Dezember 1895 im Untersuchungsarrest wegen Achtungsverletzung — hier Delirium. Angeblich seitdem menschenscheu, wortkarg, vergesslich, gedrückt. In der Anstalt still und zurückhaltend, keine Klagen.

Gutachten: Nicht zurechnungsfähig. Ausser Verfolgung gesetzt.

**35. K. La., Tambour (Bergmann), 25 Jahre.**

Vater Trinker. Fleißiger Schüler. 1896 fiel ihm ein Stein auf den Kopf. Ohnmacht. 5 Tage krank. 3. November 1900 zur Marine. Gefreiter. Führung gut. Ruhiger Charakter, kein Trinker, immer lustig, freundlich, gutmütig. Sehr diensteifrig. Kompagniewitzbold. Manchmal so ausgelassen, dass einzelne Kameraden sagten, er habe einen „Fimmel“. „Auffällig plötzliche Ummüttlungen“. Wenn ihn einer fopppte, wurde er „ungemütlich“.

Geht am 5. August 1903 mit einem Freunde aus und trinkt 19 Glas Bier und 3 Schnäpse, ohne etwas zu essen, dem Freunde erscheint er angeheitert, aber nicht auffällig. Als der Unteroffizier abends abrupt, hat er abgeschnallt, „ich bin auch da, Herr Unteroffizier“. Kurz nachher sieht dieser, wie La. wieder umgeschnallt hat und hinauslaufen will. Als er ihm befiehlt, sich zu Bette zu legen, erhebt La. die Faust: „Du Hund, Du hast mir nichts zu sagen“. Wirft das Koppel auf den Tisch: „Du Aas, willst Du einem 2jährigen Soldaten Vorschriften machen“, und gibt ihm im Dunkeln ein paar Fußtritte. Als die Wache kommt, sitzt er auf dem Schemel, hat den Kopf auf das Bett gelegt. Als er gefasst wird, reißt er das Bettzeug herunter, schlägt mit den Beinen um sich und muss zur Wache getragen werden. „Wehrt sich blindlings, ohne

zu wissen, was er tut“, brüllt in der Zelle noch eine Stunde und schläft bis zum nächsten Morgen. Als er geweckt wird, sieht er sich erstaunt um, „wie Einer, der aus dunklem Zimmer in einen hellen Raum kommt“. Weiss, dass er arretiert ist.

6. Juli. Sei angetrunken gewesen, habe auf die andere Stube gewollt. Der Unteroffizier habe ihm befohlen, zu Bette zu gehen und ihn am Kragen gefasst, dabei müsse er jenen getroffen haben. Verschiedene Leute hätten ihn gehalten: habe er die Aeusserungen getan, so hätten sie sich auf diese bezogen. Habe sich in einem unzurechnungsfähigen Zustande befunden.

Anstaltsbeobachtung: Gesichtsausdruck traurig, geringes Mienenspiel. Schläft schlecht. Kopfschmerzen. Schliesst sich niemand an. Als ihn ein Kranker „Schafskopf“ nennt, wird er stiller, will nicht essen. Schreibt elegische Gedichte in holperigem Versmass. Da er sich an nichts erinnere, müsse er glauben, was für und gegen ihn gesagt werde. Man solle nicht so lange an ihm herumquälen. Obgleich er als Verbrecher hingestellt werde, stehe er vielleicht höher als die, die ihn verdammt. Später werde er der Welt zeigen, was ein Sohn armer Eltern, hervorgegangen aus dem Volke, nicht studiert, nichts erlernt, als den traurigen Beruf des Bergmanns, noch zu leisten vermöge. Die Talente, die ihm Gott gegeben habe, werde er ausnutzen. Früher habe er Bataillonstambour werden wollen, jetzt werde er nach diesen Wirrnissen den Lieblingsgedanken seines Hirnes ausführen, es als Dichter zur Vollkommenheit bringen und ein paar Millionen verdienen. Vielleicht werde er noch Abgeordneter und Minister werden. Habe geträumt, er werde Dichter werden, das sei wie eine Erleuchtung über ihn gekommen. Ein Engel habe ihm gesagt: „La., leg die Grubenhacke zur Seite und nimm die Feder in die Hand“.

Seit der Verletzung viel Kopfschmerzen. Beim Bücken sei es ihm schwarz vor den Augen geworden. Manchmal wache er nachts infolge der Schmerzen im Hinterkopfe auf. Am Abend sei er zu einem Kameraden auf eine andere Stube gegangen, „ich merkte aber, dass ich einen Schwips hatte“. Dass der Unteroffizier bei ihm gewesen sei, wisse er, nicht aber, was er gewollt habe. Sei mit Kopfschmerzen aufgewacht, habe heftig gezittert.

Körperlich: Erblasst häufig. Auf dem Scheitelbein druckempfindliche Narbe. Ohrläppchen rudimentär. Steiler Gaumen. Quintuspunkte schmerhaft.

Gutachten: Pathologischer Rauschzustand.

Urteil: Freisprechung.

Die abrupte, jedes vernünftigen Motivs entbehrende und mit dem sonstigen Wesen Las. in seltsamstem Widersprüche stehende Tat, für die zweifellos zum grössten Teile Amnesie bestand, konnte mit um so grössem Rechte als pathologischer Rauschzustand aufgefasst werden, als durch das erlittene Trauma die Widerstandsfähigkeit gegen Alkohol herabgesetzt war.

Nicht ganz erklärliech sind die unbestimmten und schattenhaften Grössenideen, über deren Beginn durch die Anamnese kein sicherer Anschluss gewonnen werden konnte. Da das plötzliche Versagen verhältnis-

mässig geringfügigen äusseren Einflüssen gegenüber sich mit einer ausgesprochenen Stimmungslage verband und die intellektuellen Leistungen nachzulassen schienen, ist nicht von der Hand zu weisen, dass wir es hier mit dem ersten Akte einer Dementia praecox zu tun haben.

36. J. Ma., Matrose (Vollmatrose), 22 Jahre.

Vater-Trinker, Vaterbruder geisteskrank. Fiel mit 12 Jahren vom Reck. 1904 schlug ihm ein eiserner Schäkel auf den Kopf. Keine traumatischen Nacherscheinungen. Normale Entwickelung. In Zivil nicht bestraft, in der Marine 1 mal (ungebührliches Benehmen), wollte kapitulieren. 1905 schwere tropische Malaria. Nach seiner Entlassung aus dem Lazarett bringt er die Kriegslöhnnung (275 Mark) in 14 Tagen durch.

23. Juli 1906. Streit mit einem Zivilisten. Wird mit einem Stock auf den Kopf geschlagen. Ma. und ein ihn begleitender Kamerad stürzen dem Zivilisten nach in eine Wirtschaft. Ein Obermatrose befiehlt ihnen, das Lokal zu verlassen. Ma. will seinen Namen nicht nennen, sagt höhnisch: „ist das nicht ein Herr Obermaat“, schlägt ihn ins Gesicht, wobei beide fortlaufen. Kommt in die Kaserne ohne Mütze, spricht verwirrt, bleibt ein paar Stunden auf der Erde liegen, ehe er ins Bett gebracht wird.

24. Juli. Wisse noch, dass er auf dem Wege zur Kaserne plötzlich allein gewesen sei. Sei von Marineangehörigen zu Boden gerissen worden, könne infolge seiner sinnlosen Betrunkenheit nicht die Truppengattung angeben. Ihm schwebt noch vor, dass sein Kamerad ihm zu Hilfe gekommen sei, und dass sie ins Lokal gegangen seien. Manche Zeugen halten ihn für angetrunken, nicht für sinnlos betrunken, da er gerade und schnell laufen und mächtig darschlagen konnte. Nach anderen Zeugen war er schwer betrunken, fing ohne weiteres Skandal an, torkelte auf die Zivilisten zu. Vorher hatten beide auf einem Tanzboden miteinander Streit gehabt und sich auf dem Boden herumgewälzt. Den Gendarmen, der ihn zur Rühe gewiesen hatte, erkennt Ma. bei Gegenüberstellung wieder. Festgestellt war, dass sie sehr viel getrunken hatten. Oberstabsarzt B.; Direktionslose Betrunkenheit, die nicht unter den § 51 fällt.

Anstaltsbeobachtung: Erinnerung bis zu dem Moment, in dem er in Streit gerät, gut, dann verworren. Für das Zusammentreffen mit dem Zivilisten und Vorgesetzten absolute Amnesie. Weiss noch, dass er über einen beleuchteten Platz ging, dann wieder, dass auf der Wachstube der Urlaubspass abgefordert wurde. Genaue Erinnerung fängt am anderen Morgen an. Heftige Kopfschmerzen, wusste von nichts.

Körperlich: Pupillen ungleich. Tremor manuum et linguae. Reflexe gesteigert, starkes Nachröteln. Druck auf die Wadenmuskulatur schmerhaft.

Gutachten: Wahrscheinlich alkoholistischer Dämmerzustand und Unzurechnungsfähigkeit.

Verurteilung zu 5 Jahren Zuchthaus. Berufung. Vor dem Oberkriegsgericht stellen neue Zeugen sein auffallendes Benehmen nach der Tat und die Amnesie am anderen Morgen fest. Freisprechung.

Als Agent provocateur der Bewusstseinsstörung musste in diesem Falle die schrankenlose Gelegenheit bezeichnet werden, die Ma von Seiten seiner Vorgesetzten gegeben worden war, die recht beträchtliche Kriegslöhnnung in so kurzer Zeit in Alkohol umzusetzen. Dass bei dem erblich belasteten Manne, der von mehreren nicht unerheblichen Kopfverletzungen betroffen worden und in dem anstrengenden Tropendienste sehr heftig von der Malaria ergriffen gewesen war, ein solcher Zustand eintreten konnte, braucht nicht wunder zu nehmen. Mit Recht wies Marineoberstabsarzt B. in der Vernehmung auf die Schuld hin, die die Vorgesetzten hierbei traf.

In juristischer Beziehung ist der Fall deshalb interessant, weil die Anklage auf militärisches Komplott lautete.

Das Strafmindestmass waren 5 Jahre Zuchthaus. Da Ma als Unzurechnungsfähiger eine strafbare Handlung nicht begehen konnte, fiel auch für seinen Komplizen die Anklage wegen Komplotts fort, obgleich er zur Zeit der Tat gar nicht wissen konnte, dass Ma nicht zurechnungsfähig war. So kam er mit einer gelinden Gefängnisstrafe davon.

37. G. Ha., Matrosenartillerist (Sattler), 22 Jahre.

Einnässer bis zum 12. Jahre. Leicht erregt, „durch strenge Behandlung bezwungen“. Früher ordentlich. Seit er in der Fremde war, mehrfach schwer erregt, fing gleich an zu schimpfen und zu gestikulieren, griff seine Mutter an, bedrohte einen Bekannten mit dem Stuhle, wollte es nachher nicht glauben. Als Zivilist straffrei. Diensteintritt 1894. Führung sehr gut. Unbestraft. 1895 Obermatrose. Aeusserte einmal, er möchte gerne beim Militär bleiben, wenn er nicht fürchte, er werde sich noch einmal an einem Vorgesetzten vergreifen. Bisweilen so wütend, dass er mit den Zähnen knirscht, und mit geballten Fäusten hin- und herläuft.

13. Juli 1896 präsentiert in einer Wirtschaft ein Zivilist beim Weggehen mit dem Spazierstock. Ha. stellt ihn zur Rede, wird heftig. Ein Obermaat beruhigt ihn, befiehlt ihm wegzugehen, Ha. gehorcht nicht, gibt auf starken wiederholten Befehl an, dass er ihn als Vorgesetzten kenne, nimmt militärische Haltung an. Als er folgen soll, bezahlt er erst, droht, er werde zeigen, was er zu sagen habe. Beim Herausgehen gibt er ihm einen Schlag ins Gesicht, ergreift die Flucht, eingeholt bittet er, man möge ihn laufen lassen, da er eine arme Mutter zu Hause habe. Nach Aussagen der Zeugen war er „nicht betrunken“, „angetrunken“, „stark betrunken“.

23. Juli. Sei vorher gehänselt worden, habe sich verteidigt. Auf der Treppe habe man ihn verfolgt, der Maat habe ihn befreit. Dann habe er ihm gesagt, er habe sich an ihm vergriffen. Habe am Nachmittag in grosser Sommerhitze gearbeitet, 4 Schnäpse, 6 Glas Bier getrunken, Kopfschmerzen gehabt. Leide seit seiner Kindheit an periodischen Erregungszuständen, wisse dann nicht genau, was er tue. Habe keine Ursache gehabt, den Maaten zu schlagen, der sein Bestes gewollt habe.

Anstaltsbeobachtung. Selbstbewusst. Intelligent. Hätte kapitulieren wollen, wenn er nicht seinen Charakter gekannt hätte. Könne manchmal Alkohol nicht gut vertragen, habe dann ein dumpfes Gefühl im Kopf, schlafe schlecht, träume viel. Am 18. Juli, für den er zunächst lückenlose Erinnerung hat, sei es sehr heiss gewesen, er habe schwere Arbeit, dabei Mittags nur kalte Küche gehabt. Gegen das dumpfe Gefühl im Kopfe habe er den Schnaps getrunken, habe langsam gefühlt, wie er die Herrschaft über sich verlor. Habe sich über den krummen Zivilisten und seine Helfershelfer geärgert. Sei nicht ganz sanftmütig gewesen, wollte mit dem Matrosen aber klar werden. Weiss noch undeutlich, dass er Widerworte gegen den Vorgesetzten hatte. „Auf einmal sagte er, und das ist für mich ein ganz lichter Moment, dessen ich mich genau erinnere: Wissen Sie, wen Sie vor sich haben“. Da stand ich auf, da ich dachte, du bist zu weit gegangen. Sei bald darauf wieder ganz von sich gewesen, weiss nicht mehr genau, was dann gekommen ist. Erst nach mehrfacher Wiederholung sei ihm seine Lage zum Bewusstsein gekommen, da habe er die Aeusserung von seiner armen Mutter getan. Habe nachher weinen müssen, ein furchtbare Zittern in den Beinen gehabt und sei sofort fest eingeschlafen.

Körperlich: Nichts Besonderes.

Gutachten: Alkoholistischer Dämmerzustand. Unzurechnungsfähigkeit. Freigesprochen.

### 38. O. Z. Matrose (Kontorbote). 23 J.

Vatervater und Vater Trinker. Im 2. Lebensjahre Krämpfe, die sich später wiederholten. Mit 3 Jahren fing er an zu laufen und zu sprechen. Lernte mittelmässig. Sonst anstellig. Jähzornig. In der Betrunkenheit streitsüchtig, musste einmal festgehalten werden, hatte Schaum vor dem Munde.

Als Zivilist 1 mal bestraft, hatte betrunken einem Schutzmann den Helm vom Kopfe geschlagen. Nachher Krampfanfall.

In der Marine Führung zuerst sehr gut. Nach  $\frac{1}{2}$  Jahr plötzlich 9 mal bestraft (unerlaubte Entfernung, unmilitärisches Benehmen, Widerrede, Ungehorsam), Führung jetzt „mangelhaft, frech, faul, bedarf der Aufsicht.“ Nach Versetzung auf ein anderes Schiff Führung plötzlich wieder sehr gut.

Als sich am 25. August 1907 die Wirtschaftspatrouille in einen Streit einmischt, sagt er: „Herr Unteroffizier, nicht anfassen“, versucht sein Seitengewehr zu ziehen, führt provozierende Redensarten. Einem Feldwebel gegenüber herausfordernd. Sträubt sich heftig gegen den Transport, droht mit Wiedervergeltung. „Betrunken, aber nicht stark, wusste, was er tat, sprach, sehr vernünftig.“

26. August. Wisse nicht, dass er in die Kneipe gekommen sei, könne sich der strafbaren Handlungen nicht entsinnen, da er schwer betrunken gewesen sei. „Habe die Krämpfe, die er in der Jugend gehabt habe, jetzt in der Form absoluter Betrunkenheit.“ Wenn man ihn an den Kopf schlage, werde er auch nüchtern wütend.

Anstaltsbeobachtung: Ruhig, niedergeschlagen, zurückhaltend.

Schlechter Schlaf. Kopfschmerzen. Gefühl von Benommenheit und Schwere im Hinterkopf. Sitzt mehrere Male teilnahmslos in der Ecke, isst wenig, weint: solche Verstimmungen kämen mehrfach über ihn. Ab und zu habe er ein solches Blutsteigen nach dem Kopfe, dass er fürchte schwer krank zu werden.

Gute Intelligenz, schnelle Auffassung, ausgezeichnetes Gedächtnis. Habe früher viel Alkohol vertragen können, wenn er aber jetzt betrunken würde, wisse er nicht, was er tue. Für den Tag der Straftat lückenlose Erinnerung bis zu seinem Aufenthalte in dem ersten Lokal. Als er aufgewacht sei, habe er geglaubt, in seiner Hängematte zu sein, sei sehr erstaunt gewesen, dass er in der Zelle war, habe erst vom Aufseher gehört, was er getan habe.

Körperlich: Schädelpercussion schmerhaft. Gaumen steil. Dermographie. Lebhafte Kniephänomene.

Gutachten: Labiler Mensch. Epileptische Anlage. Pathologischer Rauschzustand. Unzurechnungsfähigkeit.

Dafür, dass die epileptische Veranlagung, die in der Jugend manifest gewesen und durch den Alkoholgenuss wieder ausgelöst worden war, auch sonst nicht erloschen war, sprechen die periodisch auftretenden Verstimmungen und die enorme Reizbarkeit. Auch bei ihm kam es in Frage, ob das verschiedenartige Verfahren in der Marine, das in seiner wechselnden Beurteilung sich ausspricht, parallel läuft mit einem verschiedenen intensiven Hervortreten der Krankheitsanlage, wenn auch von irgend einer Periodizität nicht die Rede sein konnte.

In dem pathologischen Rauschzustande selbst sind gerade wie im vorigen Falle die „lichten Momente“ bemerkenswert, in denen das Bewusstsein sich aufhellt, das Verhalten geordnet wird und eine stückweise Erinnerung aus der sonstigen Amnesie hinübergerettet wird. Es sind das, wie es sich auch in mehreren der späteren Fälle sehr deutlich ausspricht, meistens die Momente, in denen von den Vorgesetzten die Kommandogewalt besonders nachdrücklich zum Ausdruck gebracht wird, in denen die eingewurzelte Disziplin und das automatische Unterordnungsgefühl scharf angesprochen und vorübergehend der Bewusstseinsumnebelung Herr werden, um dann sofort wieder in dem Dunkel des Dämmerzustandes unterzusinken. Es sind das auch die Momente, die meistens dazu herhalten müssen, um in unberechtigter Verallgemeinerung als untrügliche Beweise für das zielbewusste Handeln der Delinquenten angesehen zu werden.

39. K. Bu. Torpedoheizer (Schlosser). 22 J.

Vater Trinker, Schwester Epileptica. Mit 10 Jahren Sturz vom Reck. Fiel mit 12 Jahren auf den Kopf, war 2 Tage bewusstlos. Häufige Kopfschmerzen. Leicht erregbar, wenn er betrunken war, tobsüchtig. 2 mal bestraft (Bedrohung, Widerstand, Körperverletzung).

1905 zur Marine. Führung gut. 2 mal bestraft (Ungehorsam, unerlaubte Entfernung). Wegen Gewalttätigkeit aus der Schiffsjungendivision entfernt,

fängt einmal betrunken Streit an, muss auf die Wache gebracht werden, weiss am andern Morgen von nichts.

Gerät 3. September 1906 in der Kantine mit einem Oberheizer in ein Handgemenge, in dem er gemisshandelt wird. B. schlägt mit Händen und Füßen um sich, schimpft. Als der Feldwebel den Leuten sagt, sie sollten ihn halten, ruft B.: „der Feldwebel, der Hurenjunge, sieht zu, wie ich misshandelt werde, ich steche den Hund übern Haufen“. „Seine Augen waren blutunterlaufen, die Lippen weiss, es stand Schaum darauf“. „Er war wie von Sinnen, so wütete und schrie er“. Der Deckoffizier redet ihm gütlich zu, worauf B. sagt: „Herr Maschinist, ich gehe mit dem Wachhabenden mit“. Als jener ihn wegführt, bellt ihn ein Hund an. Darauf gerät B. wieder in Wut, tritt mehrere male nach dem Hunde, stürzt auf den Feldwebel, schlägt ihn ins Gesicht, tritt ihn in den Leib.

4. Juni. Wisse von nichts. Als er in die Kantine gekommen sei, habe ihn ein Heizer beschimpft und ins Gesicht geschlagen. Man habe ihn auf den Kopf gehauen, bis er besinnungslos geworden sei. Wisse nur noch, dass der Wachhabende auf ihn eingeredet habe. Habe vorher mit 2 Kameraden eine Flasche Rum getrunken, das meiste davon abbekommen, aber bis zu den Misshandlungen gewusst, was er getan habe.

19. Dezember 1906. Habe in den letzten Jahren sehr viel getrunken, zuletzt  $\frac{1}{2}$  l Schnaps und 1 l Bier, Zittern in den Händen gehabt. Sei mehrere Male bewusstlos gewesen. Von diesen Alkoholexzessen wissen sämtliche verommene Zeugen nichts.

Anstaltsbeobachtung: Bescheiden, zurückhaltend, klagt über Herzklöpfen bei körperlichen Anstrengungen und Kopfschmerzen, fühlt sich matt, bleibt auch im Bett liegen. Besteht auf seine Angaben über die Amnesie. Seine Erinnerung fängt in der Wachstube an. In normalem Zustande würde er das nie getan haben, da er dicht vor der Entlassung gestanden habe. Gerät leicht in Erregung, dabei zuckt die Gesichtsmuskulatur. Habe lange an Einässen gelitten, die Kameraden hätten sich beim Militär über ihn lustig gemacht. Zuweilen werde es ihm flimmerig vor den Augen, als Schiffsjunge sei er ein paarmal in der Front hingefallen. Dann ziehe ihm so ein komisches Gefühl von den Beinen herauf, er werde richtig duselig und kriege Herzklöpfen.

Körperlich: Gesichtsfarbe blass. Augen liegen tief. Mehrere indifferente Narben. Mässiger Tremor manuum. Sehnenreflexe lebhaft. Dermographie. Herzaktion unregelmässig, 88.

Gutachten: Vielleicht epileptische Grundlage, schwerer Rauschzustand. Möglicherweise Zustand von Bewusstlosigkeit.

Für die abnorm starke Wirkung des Alkohols auf die Psyche Bu's, die schon in seinem Zivilleben bekannt war und die „Tobsuchtsanfälle“ hervorrief, ist neben seinem sonstigen auffälligen Benehmen spricht in erster Linie die enorme Reaktion auf das Bellen des Hundes. Es genügt, den schon wieder abgeklungenen Affekt sofort in krankhaftester Höhe erstehen zu lassen und auf den Vorgesetzten, der zu

diesem an und für sich so irrelevanten äusseren Reize nicht in der geringsten Beziehung stand, die ganze Wut abzuleiten.

40. F. Ri., Heizer (Seeheizer), 21 Jahre.

Vater Trinker, Bruder Fürsorgezöglung, Vatertumter geisteskrank. Nach Aussage des Vaters hatte er als Kind Krämpfe, wovon die Mutter nichts weiss, die hingegen angibt, er habe an periodischen Kopfschmerzen gelitten. Guter Schüler, von 70 Schülern der erste. 1903 Messerstich in den Kopf, kurze Bewusstlosigkeit. 1900 Lues.

In Zivil nicht vorbestraft. Führung während seiner Dienstzeit „sehr gut“. Zwei Strafrapporte. Trank gelegentlich Bier auch in grösseren Quantitäten, wurde nie betrunken. Nüchtern nicht gewalttätig.

1907 schlägt er abends, als er ohne Urlaub ausgegangen war, ohne Grund einem Zivilisten den Hut vom Kopfe. Einem Maschinistenmaat nennt er auf Befragen nach einem Zögern den Namen Meyer. Wisse, wen er vor sich habe. Als jener ihm die Mütze zur Feststellung fortnimmt, folgt er einige Schritte und schlägt ihn ins Gesicht. Auf die Frage, ob er wisse, wen er geschlagen habe, antwortet er „Gott sei Dank“.

Die Zeugen halten ihn für angeheitert, nicht für sinnlos betrunken. Von einem Stubenkameraden, der ihn nach Hause bringt, sucht er sich loszureissen. Fragt den Stubenältesten, ob er ihn gemeldet habe, fängt Streit an, will schlagen. Als der Unteroffizier Ruhe gebietet, folgt er, zieht sich aus, legt sich ordnungsgemäss zu Bett. Am nächsten Tage will er von nichts wissen, habe für 1 M. 30 Pf. Bier getrunken, dazwischen Schnaps.

Anstaltsbeobachtung. Deprimiert, zurückhaltend. Habe regelmässig getrunken bis zu 8—9 Lagen, vertrage nicht viel, werde leicht duselig; sei reizbar geworden. Volle Erinnerung bis zum Aufenthalte im letzten Lokale, der dämmerhaft geschildert wird. Dann angeblich totale Amnesie. Die Erinnerung fängt wieder 2 Stunden vor dem Wecken an, als er mit furchtbaren Kopfschmerzen im Bette erwacht sei.

Körperlicher Befund: Witwenschneppen. Zusammengewachsene Augenbrauen. Mehrere druckempfindliche Schädelnarben. Dermographie.

Gutachten: Epileptische Diathese unsicher. War nicht sinnlos betrunken. Aufhebung des Bewusstseins oder geistige Störung nicht nachweisbar.

41. P. L., Matrose (Schmied), 23 Jahre.

Grossvater und Mutterbruder Trinker. Mutter aufgeregt. Nässte lange ein. Trank schon mit 14 Jahren. Lernte mittelgut, kam später gut vorwärts. Im Zivil nicht bestraft.

In der Marine Führung schlecht. 8 mal bestraft (Ungehorsam, unerlaubte Entfernung, Achtungsverletzung). Oberleutnant: „Etwas über den Durchschnitt begabt, normal, heulte bei Verhören, war im Sturmwinde wieder anders.“ Kameraden: „Nicht normal, wechselt oft die Stimmung, starrt sie beim Essen manchmal an wie geistesabwesend.“ 18. November 1908 Rentkontre mit einem Sanitätsmaat, mit dem er schlecht steht. Ist angetrunken. Verlangt, dass festgestellt wird, dass er nicht betrunken sei. 28 Tage strenger Arrest. Berufung.

29. Dezember 1907 wird er in einer Hängematte im Minenraum geweckt. Zum 3. Male gemahnt, steht er auf, stösst mit der Brust gegen den Torpedomaaten, dass dieser zurücktaumelt. Habe ihm nichts zu sagen. Bezeichnet das vor dem wachhabenden Offizier als Unwahrheit, steht mit geballten Fäusten und unmilitärischer Haltung da. Erscheint nicht schlaftrunken, aber aufgeregzt und wütend. Als vom Kriegsgericht gesprochen wird, will er sich das Leben nehmen, dreht sich plötzlich um und schlägt mit beiden Fäusten auf den Torpedomaat ein, muss von 4 Mann losgerissen werden. Schutzarrest. War an allen Gliedern total schlapp „wie ein Stück Tuch“. Aeussert zuerst, er sei bei Besinnung, fängt dann an zu weinen: „meine liebe Mutter.“ Als die Zelle verschlossen wird, tobt er lange: „schade, dass ich den Hund nicht niedergestossen habe, die Lumpen wollen mich ins Zuchthaus bringen.“

31. Dezember 1907. Weiss von nichts, müsse stark erregt gewesen sein. Sei betrunken gewesen, habe von Zivilisten viele Schläge auf den Kopf bekommen, auf der Erde gelegen und den Weg nicht finden können. — Vor zwei Jahren sei ihm eine schwere Holzkartusche von  $1\frac{1}{2}$  m Höhe auf den Kopf gefallen. Seitdem oft merkwürdiges Gefühl im Kopfe, werde schwindlig, wisse nicht, was mit ihm vorgehe. Einem Zeugen hatte er um 7 Uhr am Abend vorher gesagt: „ich weiss nicht, wie mir ist, mir ist so heiss im Kopfe.“ Um 12 Uhr rannte er plötzlich aus dem Lokal fort. Als Zeuge ihm nach dem Vorfalle das Essen in die Zelle bringt, stiert er ihn an, weicht langsam zurück, seine Augen flimmern.

Anstaltsbeobachtung: Freundlich. Antwortet bestimmt. Gute Intelligenz, schnelle Auffassung. Wenn er Tage vorher getrunken und geraucht habe, sei er im Dienste schwindlig. Sei immer zornmütig gewesen, habe oft innere Unruhe. In der letzten Zeit viel Heimweh, habe die ganzen Weihnachtstage schlecht gegessen, man habe ihm geraten, sich zu betrinken, habe einen sitzen gehabt, sei gelaufen, verprügelt worden, habe einen Gepäckträger nach dem Wege fragen müssen, weiss noch, wie er über den Steg auf sein Schiff ging und sich in die Hängematte legte. Am anderen Morgen erwachte er im Arrest. Weiss nicht, was der Zeuge zu ihm gesagt hat, will für den ganzen Vorfall totale Amnesie haben.

Körperlich: Niedrige Stirne. Ohrläppchen angewachsen. Dermographie. Kniephänomene verstärkt.

Gutachten: Gesteigerte Reizbarkeit. Zur Zeit der Tat betrunken, jedoch nicht im Sinne des § 51.

#### 42. J. Gi., Matrose (Seefischer), 26 Jahre.

Mutter und Mutterschwester epileptisch. Vater Trinker. Mit 11 Jahren Typhus, seitdem Kopfschmerzen. Im Zivil 3 mal bestraft (Körperverletzung, Diebstahl und Beleidigung).

Diensteintritt 1901. Führung genügend bis mangelhaft. Gewalttätig, im Dienste brauchbar. 3 mal bestraft (tälicher Angriff, Misshandlung).

Kommt 1. Juni 1904 mit einem anderen Matrosen „angetrunken“ singend auf die Stube, nachdem sie sich zum Spass aufs Gesäss geklopft haben. Den Stubenältesten, der Ruhe gebietet, schlägt G. mit der Faust ins Gesicht: „ich

bin kein dummer Junge, ich bin 26 Jahre alt.“ Beginnt herumzutanzen, schlägt gegen die Wände: „mein Gott, meine Mutter, nein, dieser Bengel.“ Aufs Bett gelegt und mit Wasser begossen, schlägt er um sich, reisst das Bettzeug herunter. „Die Fäuste waren geballt, das Umsichschlagen planlos, die Beine zitterten, waren gegen das Bettbrett gestemmt. Gi. knirschte mit den Zähnen, die Augen waren verdreht, er heulte und stiess unartikulierte Laute aus.“ Nach 1—1½ Stunden derartigen Benehmens schläft er dann ein.

Tut am andern Morgen Dienste. Wisse von nichts. Habe 3—4 Glas Bier und ¼ Liter Schnaps getrunken. Auf dem Wege zur Stube sei er auf das Gesäss geschlagen worden, von da ab fehle die Erinnerung. Sei im nassen Bette wach geworden und habe gehört, was er getan habe. Habe schon früher in solchen Anfällen widersinnige Handlungen begangen, von denen er nachher nichts gewusst habe. Sei einmal auf einen Baum gestiegen, um sich aufzuhängen. Die Angehörigen wissen nichts davon. Dagegen bestätigt ein Zeuge, dass er 1903 einen Wutanfall und 1903 bei einer ähnlichen Gelegenheit Schaum vor dem Munde hatte und um sich schlug. Ein anderer berichtet, dass er ihn einmal bei einem Streite umzuwerfen suchte. 10 Minuten später stand er plötzlich still, fiel wie ein Brett um, schlug um sich, wusste nichts davon. 5½ Jahre Zuchthaus und Entfernung aus der Marine.

Berufung: auf Anregung des Stabsarztes Anstaltsbeobachtung: Unruhiger Schlaf, wälzt sich hin und her, knirscht mit den Zähnen. Mehrere Male weinerlich und niedergeschlagen. Ruft bei einer solchen Gelegenheit abends, er müsse fort, sonst fahre das Schiff, „meine Mutter“. Sonst ruhig und bescheiden. Mangelhafte Kenntnisse.

Körperlich: Zahlreiche Narben, darunter eine druckempfindliche Schädelnarbe. Facialisdifferenz. Zunge zittert, Gaumen hoch und breit. Ohrläppchen angewachsen.

Gutachten: Epilepsie nicht sicher nachweisbar. Neuropathischer, gegen Alkohol intoleranter Mensch. Zur Zeit der Tat wahrscheinlich unzurechnungsfähig.

Der innige Zusammenhang der pathologischen Rauschzustände mit der Epilepsie spricht sich in dem äusseren Verhalten des Kranken zur Zeit seiner Anfälle recht deutlich aus. Aus der Vorgeschichte waren keine eindeutigen Anhaltspunkte für das Bestehen einer Epilepsie zu entnehmen, wenn man nicht annehmen wollte, dass durch die erlittene Schädelverletzung der Grundstein zur epileptischen Veranlagung gelegt worden sei, eine Aetiologie übrigens, die so gut wie keiner unserer Beobachtungskranken vermissten liess, die durch ihre brutalen Gewalttätigkeiten im trunkenen Zustande eine psychiatrische Untersuchung provoziert hatten.

43. A. We. Segelmachersmaat (Segelmeister), 22 Jahre. Vater Trinker. Aufgeregter, zerstreut. Durchschnittsschüler, verliess mehrere Male mutwillig die Schule. In der Lehre hitzig, lernte leicht. Faul. Lief einmal aus der Lehre fort. Im Zivil unbestraft.

1903 zur Marine. Führung zuerst genügend, später mangelhaft.

4 mal bestraft. (Beharren im Ungehorsam, Achtingsverletzung, unerlaubte Entfernung), „Neigt zum Trunk“. 26. August 1906 liegt W. betrunken auf einem Urlaube in Hamburg in einem Hause, redet den Schutzmann als „dummes Luder“ an, will ihn in die Schnauze schlagen. Beim Herausbringen stürzen sie 6 Steinstufen herunter. Nach 50 Metern erklärt We., er wolle mitgehen. Auf der Wache bittet er um Verzeihung, habe nicht gewusst, was er getan habe. „Leicht angetrunken, doch Herr seiner Sinne.“ Gibt auf der Kommandantur an, er habe sich in St. Pauli betrunken, könne über Verhaftung und Handlungsweise keine Angaben machen. Kehrt nach Wi. zurück. Verlässt am 30. August heimlich die Kaserne. 5. September in Delmenhorst in Uniform ergriffen, wollte sich Zivilanzug verschaffen, gibt den richtigen Namen an. Wollte sich in Hamburg anmustern lassen. Habe sich betrunken gehabt, die Besinnung verloren, sei am andern Morgen auf einer Wiese erwacht, habe nicht den Mut gehabt, zurückzukehren. Bei der Abholung springt er am 5. September aus dem Klosetfenster des fahrenden Zuges. 10. Mai wiederergriffen. Dem Gendarmen gegenüber richtige Angaben, sei fortgelaufen, weil er Widerstand und Beamtenbeleidigung begangen habe.

12. September. Weiss noch, dass er sich in Hamburg schwer betrunken hat, nicht, dass er vom Schutzmann gefunden wurde und die Stufen herunterfiel, entsinnt sich dunkel, dass er von einem Wachtmeister zur Rede gestellt wurde. Von da ab gute Erinnerung. In Wi. habe er am Bahnhofe beim Abschiede mehrerer Reservisten sehr viel getrunken, wieder die Besinnung verloren, sich am Bahndamme wiedergefunden, nicht zurückgetraut, bei einem Brunnen übernachtet, habe nicht gewusst, wo er hingewollt habe. Da er doch bestraft worden wäre, habe er zu seinen Verwandten nach Hamburg gewollt.

26. Oktober. Sei im allgemeinen zurechnungsfähig. Wenn er Alkohol zu sich nahm, wisse er nicht, was er tue. Leide an Ohreiterung und periodischen Kopfschmerzen.

Anstaltsbeobachtung: Heiter und sorglos, sehr redselig, übertreibt gerne. Flotter Lebenslauf, in dem er viel renommiert. Ueber die Strafe keine Sorgen. Die Betrunkenheit glaube man ihm doch nicht. Dann handle man unwillkürlich, das täten die Studenten auch. An seine Eltern schreibt er mit den besten Vorsätzen. Unauffälliges Wesen, keine Erregungen oder Verstimmungen. Gute Schulkenntnisse. Zutreffendes Urteil, richtige Schlussfolgerungen. Ethik nicht berühmt. Für den Vorfall mit dem Schutzmann angeblich totale Amnesie, für die Vorgänge auf der Wache dämmerhafte Erinnerung, will nicht wissen, dass er um Verzeihung gebeten hat. Aus dem Klosetfenster sei er gesprungen, weil er eine solche Wut über die ganze Sache gehabt habe.

Körperlich: Gesichtssymmetrie. Morelsche Ohren. Links eitriger Mittelohrkatarrh. Quintuspunkte schmerhaft. Zahnlücken.

Gutachten: Minderwertiger mit geringer Widerstandskraft. Stand zur Zeit der Straftaten unter dem Einflusse des Alkohols, aber nicht im Sinne des § 51.

Die Zahl der Fälle, in denen eine akute oder chronische Alkoholvergiftung für die Beurteilung ausschliesslich in Betracht kam, entspricht natürlich nicht der ätiologischen Wirksamkeit, die der Alkohol im Leben unserer Beobachtungskranken überhaupt ausgeübt hat. Bei nicht weniger wie 36 dieser Kranken war ermittelt worden, dass sie vorher in einer Weise dem Alkohol zugesprochen hatten, der für ihren Organismus nicht gleichgültig geblieben war, oder dass auch in die Straftat selbst der Alkohol hineinspielte, während das Hauptgewicht auf eine andere Krankheit gelegt werden musste. Am wenigsten entspricht diese Zahl dem riesenhaften Einflusse, der dem Alkohol in der Kriminalität der Marine eingeräumt werden muss. Die enorme Ueberlastung der Militärgerichte in Wilhelmshaven, die stete Ueberfüllung des Militäruntersuchungsgefängnisses verdankt in erster Linie seine Opfer dem Alkohol. Aus naheliegenden Gründen fallen die Alkoholexzesse auf der See nicht ins Gewicht. Was am Lande in dieser Beziehung gesündigt wird, davon kann man sich am besten einen Begriff machen, wenn man die zahllosen Kneipen und Vergnügungslokale in Wilhelmshaven und seinen Vororten Revue passieren lässt, die zu alkoholistischen Ausschweifungen geradezu herausfordern und bei denen eine ausgiebige Beaufsichtigung und ein prophylaktisches Entgegentreten beinahe ein Ding der Unmöglichkeit ist. Dazu gibt ein Teil des Materials, das sich zur Marine drängt und gerade derjenige, der die meisten Kandidaten zur Marinepsychopathologie stellt, gerne der geringsten Verleitung zu alkoholistischen Ausschweifungen nach und der lokale Charakter der Wasserkante ist auch nicht gerade dazu angetan, solchen Neigungen entgegenzuwirken.

Nach Podestà (l. c. S. 659) ist die Marine bei Alkoholvergiftungen mit höheren Ziffern beteiligt als die Armee, wenn auch bei beiden eine fallende Tendenz besteht und wenn auch für das Anwachsen der Geisteskrankheiten die auf alkoholistischer Grundlage erwachsenen nicht in besonderem Masse verantwortlich zu machen sind. Nach Schultze (l. c. S. 148) wirkt der Alkohol nach langer Seefahrt mehr und nach Stier (l. c. S. 34) liegen die Gründe dafür, dass die Zahl der unerlaubten Entfernung in der Marine grösser ist wie im Landheere, in den Exzessen in Baccho et Venere, zu denen die Marine nach langer Abstinenz auf See bei einem Aufenthalte im Hafen besonders neigt.

Wenn nur eine verschwindend geringe Menge dieser alkoholistischen Delikte der Psychiatrie überantwortet wird, wenn bei manchen alkoholistischen Bewusstseinsstörungen, die einer milderen Beurteilung wert erscheinen könnten, ein irrenärztliches Votum für überflüssig erachtet wird, so liegt das wohl vor allem daran, dass neben den krankhaften

Zuständen, die der § 51 vorsieht, auch mit dem Begriffe der sinnlosen Trunkenheit operiert werden muss. Zwischen ihr und der einfachen Trunkenheit, die nicht von Strafe entbindet, die Grenze zu ziehen, dafür traut sich jeder Militärrichter ein sachverständiges Urteil zu und im schlimmsten Falle zieht man einen Marinearzt zu, wenn nicht gerade gravierende Symptome auf eine psychische Anomalie hindeuten. Dass aber gerade die Alkoholwirkung von den Gerichten oft nicht zutreffend beurteilt wird, ist schon von Schultze betont worden und es braucht nicht gesagt zu werden, dass die Kennzeichen, mit denen man die zurechnungsfähige Trunkenheit festzustellen pflegt, Erkennen der Umgebung, verständliche Sprache, aufrechter Gang, kräftige Bewegungen, Annahme einer militärischen Haltung, psychiatrischerseits nicht immer genügen, um eine krankhafte Störung auszuschliessen, und erst recht nicht, die anscheinend geordneten und zweckmässigen Handlungen, die sich in eine Periode sonstigen krankhaften Verhaltens eindrängen und dem Laien ohne weiteres als Beweis für ein vollsinniges und bewusstes Vorgehen imponieren.

Die automatischen Handlungen militärischen Benehmens, die selbst in Zuständen schwerer Bewusstseinsstörung durch die systematisch anerzogene Disziplin ausgelöst werden und häufig nichts anderes sind als Reflexhandlungen, dürfen am wenigsten als Beweise zielbewussten Handelns gedeutet werden.

Ebenso sicher ist es aber, dass viele dieser Fälle sich auch psychiatrischerseits nicht restlos entwirren lassen. Dafür sorgt schon das wüste Milieu dieser Trunkenheitsaffären, die sich meist sehr schnell entwickeln und bei denen oft der Alkohol und der Affekt auch bei den meisten Zeugen dafür sorgen, dass eine unbefangene Beobachtung und objektive Berichterstattung unmöglich ist. Man vergleiche nur in unseren Fällen die widerspruchsvollen Angaben der Zeugen. Dabei darf der Gegensatz nicht vergessen werden, in den die Zivilbevölkerung in solchen mit Militär überfüllten Plätzen zu diesem gedrängt wird und der in der verschiedenartigen Beurteilung dieser Affären seinen unbeabsichtigten Ausdruck findet, wie er auch bei den Affektmenschen der Marine oft den Ausgangspunkt schwerer Konflikte bildet. Und da die Angaben der Angeklagten selbst in den verschiedenen Vernehmungen sich meist ebenso gerne widersprechen und ihre Wahrheitsliebe oft ein unergründliches Rätsel ist — da die Grenzen dieser Trunkenheitszustände nun einmal nicht haarscharf gezogen werden können — da dem subjektiven Befinden des Gutachters immer ein beträchtlicher Spielraum gelassen werden muss und auf den persönlichen Eindruck gerade hierbei sehr viel ankommt —, so ist es zu verstehen, dass in der Beurteilung der-

artiger Fälle sehr leicht Differenzen eintreten können und dass auch manche unserer Fälle einer verschiedenen Auslegung fähig sind. Sicher war nur, dass bei den Angeklagten, die über eine sehr lange dauernde totale Amnesie ohne zweifellose epileptische oder hysterische Antecedentien verfügen wollten, meist auch aus anderen Gründen recht gewichtige Zweifel am Platze waren und dass bei anderen, die durch inselförmige Erinnerungen bei den Richtern gerade den Verdacht erweckt hatten, sie wüssten mehr, als sie sagen wollten, andere Gründe für ihre Glaubwürdigkeit sprachen.

Der pathologische Rausch spielt eine grosse Rolle beim tätlichen Angriffe. Damit ist aber in der Regel auch ein Konflikt mit den Vorgesetzten gegeben. Treten die schwereren körperlichen Störungen des Rausches zurück, ist das äussere Verhalten trotz der Bewusstseinsstörung geordnet und das Handeln anscheinend überlegt, dann kann man es bei der drohenden schweren Gefährdung der Disziplin verstehen, wenn sich die militärischen Richter den psychiatrischen Deduktionen auf Unzurechnungsfähigkeit nur recht widerstrebend anschliessen. Solche schweren Rauschzustände werden immer mit um so grösserem Misstrauen aufgenommen, als die selbstverschuldete Betrunkenheit nach § 49 des Militär gesetzbuches straffällig ist.

Auch in den nachfolgenden Fällen begegnen wir der Trunkenheit recht häufig. Sie stellen das bedeutsame Kontingent derer dar, die sich nicht in eine bestimmte Diagnose einzwängen lassen, die unter den dehnbaren Begriff der Degeneration oder geistigen Minderwertigkeit eingereiht werden mussten oder bei denen überhaupt nicht von einer geistigen Erkrankung gesprochen werden konnte. Wenn Schultze (l. c. S. 162) hervorhebt, dass die meisten Fälle für die Militärärzte grosse diagnostische Schwierigkeiten verursachen und dass die Krankheitsbilder oft recht schwer zu deuten sind, so trifft das bei diesen Fällen in erster Linie zu. Ihre forensische Deutung wird sich wohl nie in ganz zufriedenstellender Deutung abwickeln lassen.

Sie stellen im übrigen zwei charakteristische für die Marine wenig erfreuliche Aufnahmebestandteile dar. Das eine sind die phantastischen, arbeitsunfreudigen, mit der nackten Wirklichkeit auf dem Kriegsfuss stehenden Elemente, die im Dienste auf der See ein ungebundenes Leben suchen und für ihre Abenteuerluste und ihre romantischen Ideen ein Wirkungsfeld erblicken. Das zweite sind die verlorenen Söhne, die von den Eltern und der Umgebung, die an ihrem regelrechten Fortkommen verzweifelten, in die Arbeitsschule der Marine möglichst entfernt von der Heimat geschickt werden, wie man sie früher nach Amerika auswandern liess. Dass die Absicht, die Marine als Ablagerungsstätte und

Erziehungsinstitut für minderwertige Individuen zu benutzen, oft zu dem entgegengesetzten Resultate führt, beweist die Kriminalität der Marine. Dazu bringt es die Eigenart des Seedienstes, erst recht natürlich im Ernstfalle, mit sich, dass sie Leute braucht, die Tod und Gefahr für nichts erachten und im gegebenen Augenblicke ohne alle Rücksichten alles dransetzen, was sie herzugeben haben. Unter diesen Draufgänger-naturen, deren die Marine gar nicht ganz entbehren kann, finden sich wieder recht oft solche, die von der Rücksichtslosigkeit, die sie im Kriege sich aufopfern lässt, im Frieden in Abenteuer und Konflikte mit der Disziplin und den Gesetzen verwickelt werden.

44. K. Ki., Heizer (Techniker), 21 Jahre.

Vater und Mutter nervös, Muttermutter und Mutterschwester geisteskrank. 3 Mutterbrüder Selbstmörder. Eltern Geschwisterkinder. Fing spät an zu sprechen, lernte schwer. Lügenhaft. Als Techniker gute Zeugnisse. Erlangt nicht das Einjährigenzeugnis. Leichtsinnig, verschwenderisch. Ein Onkel (Arzt) bezeichnet ihn als imbecill.

Im 1. Dienstjahr gute Führung. Kehrt von einem Urlaube nicht zurück, verschwindet mit einem Mädchen, macht im Hotel Schulden, erschwindelt einen photographischen Apparat. Bereist Deutschland und das Ausland. In Hamburg verhaftet, widersprechende Angaben.

Lazarettbeobachtung: „Keine Ausfallserscheinungen in geistiger Beziehung, obgleich die geistige Tätigkeit träge erscheint“. Schreibt an seine Mutter, er könne nicht mehr von heute auf morgen denken, man wolle ihn zu Tode zwingen, nachdem man ihn verrückt gemacht habe. Gleichzeitig sucht er mit einer Dame ein Verhältnis anzuknüpfen, unterzeichnet als Ingenieur. Datiert von Baltimore und bittet in einem anderen Briefe einen Bekannten in Baltimore diesen Brief von dort abzuschicken. Gelenkrheumatismus.

Anstaltsbeobachtung: Ruhig, nur manchmal bei ärztlichen Anordnungen wegen seines Rheumatismus widerstrebt. Fieber, phantasiert einmal nachts. Gibt alles zu. Habe das von ihm geschwängerte Mädchen nicht im Stich lassen dürfen, auch sei er durch das viele Kneipen sehr animiert gewesen. Den Apparat habe er versetzt. Habe sich nicht der Fahnenflucht strafbar gemacht, da er beim Fahneneid die Hand nicht erhoben und die Worte nicht mitgesprochen habe. Sei freiwillig eingetreten und könne auch freiwillig den Dienst wieder aufgeben. Später gibt er zu, dass er sich das alles zurechtgelegt habe, hält eine Bestrafung für gerecht. Verspricht Besserung.

Gute Schulkenntnisse, schnelle Auffassung und ausgezeichnetes Gedächtnis.

Gutachten: Dégénéré. Zurechnungsfähig?

45. W. No., Heizer (Leichtmatrose), 24 Jahre.

Grossonkel und Grossante geisteskrank. Schwere Geburt. Lernte gut. Bettläger bis zum 12. Jahre. Mit 12 Jahren Fall auf den Kopf. Mit 15 Jahren Schrotgeschoss in den Kopf. Seitdem Nachlassen der geistigen Fähigkeiten, lief viermal tagelang vom Hause fort, einmal 4 Wochen lang, indem er 400 Mark, die er zur Bank bringen sollte, durchbrachte. In jeder neuen Schule zuerst

tadellos, wenn eingelebt, wollte er fort. Erschwindelt sich ein paar Anzüge und verkauft sie wieder, obgleich er Geld hat. In der Lehre brauchbar, aber leichtsinnig, pumpt jedermann an. Auf dem Reallehrinstitute mitunter aufgeregt. „Gut begabt, aber nervös“. „Verhalten sprunghaft“. Mangel an sittlicher Ausdauer. Arbeitgeber: „Gefällig, fleissig, in der Arbeit teilweise beschränkt“. Manchmal vergesslich, „müsste durch den Unfall einen geistigen und körperlichen Defekt erlitten haben“. In Civil unbestraft.

Tritt 1. Oktober 1905 als Einjähriger bei der Marine ein, verliert später die Berechtigung. Führung mangelhaft. Bedarf besonderer Aufsicht, leichtsinnig, unreif. 10mal bestraft (Schulden, Ungehorsam und Verharren im Ungehorsam vor versammelter Mannschaft, unerlaubte Entfernung, militärische Unterschlagung, Betrug). Vorgesetzte und Kameraden: Sehr bummelig, meist allein für sich, duzt dann wieder alle Matrosen. „Nicht richtig im Kopfe“. Steckt seine Nase in alles, schwatzt viel. Hat sich 1906 im Wellentunnel eingeschlossen, als die Türe aufgerissen wird, steht er blass und zitternd da, die Augen liegen tief. Aengstlich und aufgeregt. Habe sich aufhängen wollen, weil sie alle hinter ihm her sassen.

Soll 23. März 1906 sein Zeug mit Namenlappchen zeichnen, führt den Befehl nicht aus. Als er zum Oberingenieur gehen soll, wirft er sein Zeug hin, sieht den Maschinistenmaat mit frechem Blicke an, führt Gegenreden.

19. Mai. Wisse nicht, wie er zu seinem Verhalten gekommen sei. Alles hacke auf ihm herum. Habe die Straftaten nicht in einem krankhaften Zustande begangen. Habe Kopfschmerzen, sei leicht aufgeregt. Wisse nicht, warum er sich habe aufhängen wollen.

Lazarettbeobachtung: Setzt sich nachts auf: „Was wollen Sie hier, gehen Sie hinaus“, steigt aus dem Bette, ist erst durch lautes Anrufen zu erwecken.

Psychiatrische Klinik zu Kiel: Auf dem Scheitelbein Narbe. Tremor manuum. Mechanische Muskelregbarkeit lebhaft. Dermographie. Puls 88, unregelmässig. Genaue Erinnerung, habe in Aufregung, aber nicht in Geisteskrankheit gehandelt. Der Maat habe ihn chikaniert und zum Ungehorsam zwingen wollen. Leide an Schwindel, müsse oft stark schwitzen, könne keinen Alkohol vertragen. Gute Kenntnisse. Gewöhnlich gleichgültig, bei wichtigen Anlässen heftig erregt, blass im Gesichte. Kopfschmerzen. Schreckhaftes Zusammenfahren.

Gutachten: Nicht geisteskrank. Keine genügenden Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer vorübergehenden krankhaften Geistesstörung. Reizbar und wenig widerstandsfähig. Urteil: 2 Monate Gefängnis. 1907. Entfernt sich von Wi nach Jever, erzählt dem Wirt eine lange Schwindelgeschichte. Geht zu Fuss nach Oldenburg, wo er sich freiwillig stellt. Ihn habe eine krankhafte Neigung dazu getrieben. Die Strafumessung berücksichtigt, dass er sich augenblicklichen Eingebungen gegenüber vollkommen energielos verhalte und als vermindert zurechnungsfähig anzusehen sei.

Als er 31. Januar 1908 ohne Erlaubnis die Kaserne verlässt und am anderen Morgen wiederkommt, wird er „wegen seiner offensären Unverbesser-

lichkeit“ nur zu 28 Tagen strengen Arrest verurteilt, weil bei einer Gefängnisstrafe nur seine militärische Dienstzeit nutzlos verlängert würde.

Entfernt sich am 17. Mai 1908 aus der Revierkrankenstube, wird am 18. Mai 1908 auf der Hauptwache eingeliefert. Gibt außerdem noch zu, er sei am Abend vorher, als er in der Apotheke gewesen sei, erst um 5 Uhr durch das hintere Tor zurückgekommen. Da man ihm fälschlich gesagt habe, der Feldwebel habe nachts revidiert, sei er fortgelaufen, habe sich mehrere Stunden vor Wi. wiedergefunden und gestellt. Verteidiger beantragt

Anstaltsbeobachtung: Gute Schulkenntnisse. Beurteilt sich selbst und seine Lage richtig. Keine Uebertreibungen. Mache lieber seine Strafe ab, als dass er in die Irrenanstalt käme, 28 Tage „Dicken“ habe er bekommen sollen und er selbst müsse das für angemessen halten. Am besten sei es, wenn er, wie in Kiel, „halb und halb“ begutachtet werde.

Schildert seine erste Entfernung aus dem Revier anschaulich bis gegen 11 Uhr, habe verschiedene Wirtschaften besucht. Nachher undeutliche Erinnerung, es sei ihm so gewesen, als habe ihn ein Kamerad, den er nicht mehr kenne, nach Hause gebracht. Morgens grosser Katzenjammer. Da alles verloren war, habe er eine grosse Biertour gemacht, das Schützenfest besucht und nachher noch mehr getrunken. Genaue Erinnerung bis gegen 9 Uhr abends. Am andern Morgen fand er sich  $2\frac{1}{2}$  Stunden von Wi. wieder, fühlte sich schlecht, musste sich orientieren, ging zurück und meldete sich selbst auf der Hauptwache.

Habe nur einmal einen ähnlichen Zustand durchgemacht. Habe aus der Untersuchungshaft plötzlich nach dem Lazarett gebracht werden müssen, weil er vor der Türe gesessen und Schlangen geschen haben. Seit Kiel noch immer Kopfschmerzen, werde nicht mehr schwindelig. Vertrage Alkohol gut, bis zu 25 Glas Bier. Glaube nicht mehr, dass er schlecht behandelt werde, fühle sich bei der Marine sehr wohl. Bis jetzt sei sein Leben verfehlt, wenn er wieder ins Zivil komme, würde es besser gehen, da komme es nicht darauf an, ob man eine Stunde früher oder später komme. Glaube, dass er sich bequem eine Stellung erringen könne.

In der Anstalt hat er alle Möglichkeiten, sich zu amüsieren, ordentlich ausgenutzt und ein Liebesverhältnis angebändelt.

Gutachten: Haltloser und energieloser Mensch, wahrscheinlich seit dem Trauma. Dämmerzustand, erst am Ende der strafbaren Handlung nach Alkoholgenuss eingetreten. Nicht unzurechnungsfähig. Mildere Beurteilung.

Ob die bei No. so spät einsetzenden Dämmerzustände jeder kritische Anfechtung entgehen konnten, war in diesem Falle gleichgültig, da die strafbare Handlung schon längst begonnen hatte. Wie wenig man sich in der Marine, obgleich er nicht bestraft werden konnte, von seiner Leistungsfähigkeit versprach, erhellt am besten daraus, dass man ihn möglichst milde bestrafe und dem Gefängnisse entzog, nur um ihn nicht länger in der Armee zu behalten. Diese Anschauung auch bis

zu der Konsequenz zu führen, dass man seine geistige Haltlosigkeit und seine Ungeeignetheit zum Militärdienst als Mittel zur Dienstunbrauchbarkeitserklärung benutzte, dazu hat man doch nicht den Mut gefunden.

**46. H. Sa., Matrose (Kunstschlosser), 25 Jahre.**

Mutterbruder geisteskrank. Bruder nach Typhus geistesschwach. Normale Entwicklung. In Zivil 2 mal bestraft (Körperverletzung, Ruhestörung).

Dienstantritt 1905. Führung zuerst sehr gut. Dann: Neigt zum Leichtsinn. Mann von guten Fähigkeiten, der sich nicht beherrschen kann. 19 mal bestraft (Ruhestörung, Urlaubsüberschreitung, unerlaubte Entfernung, Trunkenheit, Ungehorsam, Beharren im Ungehorsam vor versammelter Mannschaft, Gefangenenebefreiung, Achtungsverletzung). Kameraden: Lustiger Mensch. Macht 1908 eine Verhandlung durch, weil er einem Werte eine Uhr, die er einlösen sollte, zu entwenden versucht haben soll. Freigesprochen geht er ohne Urlaub zu diesem, um einen Streit zu provozieren. 17 Tage strenger Arrest. Weigert sich in der Zelle, seine Decke vorzuzeigen, geht pfeifend im Unterzeuge zum Austreten, wäscht sich nicht. Dem Befehle des Feldwebels aufzustehen gehorcht er nicht. Von einem andern Arrestanten mit Mühe an die Türe gebracht, lehnt er mit gekreuzten Beinen an der Wand, die Hände in den Taschen. Jener zwingt ihn, ihn anzusehen („Da wusste ich, dass er sich verstellte“) und fragt, ob er ihn kenne: „Jawohl, Herr Feldwebel“. Es sei eine Schwindelei, dass man immer bestraft würde, kein Mensch glaube ihm, er fühle sich krank. Vor dem Platzmajor nimmt er militärische Haltung an, antwortet prompt. Nach Freilassung entfernt er sich wieder, will von dem ihm bekannten Obermatrosen Fr. Geld haben, um nach Hause um Geld zu telegraphieren. Wolle seine Uniform verkaufen, sich Zivilkleider erstehen und nicht wiederkommen.

Wird festgenommen.

13. März. Wisst nicht, wie er dazu gekommen sei, fortzugehen, habe sich in einer Wirtschaft aufgehalten, später in Wi. herumgetrieben. Die Aeusserungen Fra. gegenüber stellt er anders dar. Während der aufsichtsführende Obermaat vernommen wird, entfernt sich Sa. durch die Retirade.

17. März. In Bremen in Zivil von einem Obermaaten erkannt und einem Schutzmann übergeben. Leugnet desertiert zu sein, gibt einen falschen Namen mit genauesten Personalien an. Als der Obermatrose den Namen, der ihm einfällt, vor sich hinnurmelt, ruft er: „Nun ist alles verraten“, droht, er werde es ihm gedenken, gibt die richtigen Personalien an. Sei bis zum Abend in Wi. geblieben, in der Nacht vom 16. zum 17. März nach Bremen gefahren, wo er ziellos herumgewandert sei. Wisst weder, warum er sich entfernt, noch warum er die falschen Angaben gemacht habe. Erzählt dem transportierenden Sergeanten, er habe noch einmal Kronshagenerweg in Kiel sehen wollen, um dort jemand den Hals umzudrehen. Auf dem Wege vom Bahnhofe nach der Kaserne gibt er einen längeren weniger belebten Weg an, versucht zu entweichen. Eingekehrt sagt er, er habe seine Lumpen (Uniform) holen wollen.

Kriegsgericht: Wisst nicht, wohin er sich an dem Tage in Wi. begeben habe. Abends habe ein Arbeiter, Jimmy, seinen Militärüberzieher gegen

Zivil umgetauscht, mit ihm mehrere Wirtschaften in Wi. besucht, ihn nach Bremen genommen und weitere Zivilkleider gekauft. Wisse nicht, wo er in Bremen gewesen sei. Den Träger der falschen Personalien habe er von Wi. her gekannt. Habe zu seiner Mutter nach Karlsruhe gewollt. Das Geld habe er durch Arbeiten und Betteln zu erhalten gedacht. Wenn der Gedanke über ihn komme, etwas zu tun, könne er nicht widerstehen. Sei 1907 aus dem 2. Stocke auf den Kasernenhof gefallen, habe einmal auf einer fremden Stube genächtigt, bei dem Stabsarzt über unruhige Nächte geklagt. Habe auch zu anderen Zeiten Anfälle gehabt, wisse nicht, worin diese beständen, das könnten seine Kameraden bezeugen (wissen von nichts).

Der Torpedomatrose, der Posten gestanden hatte, gibt an, in einer dunklen Nacht sei ein Marinesoldat im Unterzeuge unmittelbar neben ihm auf den Boden gefallen mit den Worten: „Guten Abend, Torpedohofwache“. Sonst sagte er nichts. Als er ihn im Lazarett besuchte, erzählte Sa., er habe ins Bett gehen wollen und sei irrtümlich aus dem Fenster gesprungen.

Lazarettkrankenblatt: Sei nie geisteskrank gewesen. Könne sich nicht entsinnen, wie er ans Fenster gegangen und herausgeschlagen sei. Sei erst zum Bewusstsein gekommen, als er auf den Boden aufschlug. Ausser leichten Hautabschürfungen nichts besonderes. Gesundes Aussehen. Klagt über Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit. Ganz normaler Eindruck. Als „nichts festgestellt“ entlassen. Verurteilung. Legt Berufung ein. Vernehmung vieler Zeugen, beruft sich auf die Krankheit seines Bruders. Feldwebel: Gab öfter beim Zuspätkommen Entschuldigungen an, die den Stempel der Lüge an der Stirne trugen. Vom Uebernachten im fremden Reviere weiss er nichts.

Anstaltsbeobachtung: Antwortet prompt, fällt nicht auf. Zurückhaltend. Steht mit früheren Beobachtungskranken in Korrespondenz. Schreibt nie an seine Mutter. Als ein anderer Beobachtungskranker vor Ablauf der 6 Wochen entlassen wird, bittet er, die ganze Zeit bleiben zu dürfen, da die Untersuchung so streng sei. Habe regelmässig Bier getrunken und 15—20 Schoppen vertragen können. Habe oft Kopfschmerzen. Sei immer etwas reizbar gewesen, sei schon als Kind mit seiner Umgebung in Kollision geraten.

Vor 1906 kein Dämmerzustand. Will dann einmal im Anschlusse an stärkeren Potus einem Oberkochsmaat gedroht haben, ihn über Bord zu werfen, sei rücklings die Treppe hinuntergegangen, habe nachher im Pissoir Urin getrunken. Will sich ein anderes Mal in einer Deckoffizierskoje wiedergefunden haben. August 1907 habe er sich nach einem Tage, an dem nichts Besonderes passiert sei, zu Bette gelegt. Plötzlich fühlte er ein Vorbeisausen der Luft, dann ein heftiges Aufschlagen. Als er die Augen aufmachte, fühlte er einen leisen Regen herabrieseln und jemand sagen: „ich will gleich nach der Wache gehen“. Den Posten, mit dem zusammen er vor mehreren Wochen Torpedohofwache gestanden hatte, habe er nicht erkannt. Am andern Morgen habe er im Lazarett gelegen, mehrere Tage 39° Fieber gehabt, sein Bein sei verstaucht gewesen.

Als er den Brief mit den ungünstigen Nachrichten erhielt, habe ihn die

Erregung fortgetrieben. Er habe gewusst, was er gewollt habe, habe sich herumgetrieben, bestreitet die Aeusserung Fra. gegenüber. Den Inhalt der Vernehmung weiss er ganz genau. Als er zum Austreten gegangen sei, sei der Gedanke über ihn gekommen, er müsse nach Hause. Wie er herausgekommen sei, wisse er nicht: Der Zivilist, dessen Name er nicht kenne, habe ihm Ueberzieher und eine Mütze gebracht. Wisse nicht, wann er nach Bremen gefahren sei. Auf dem Bremer Hauptbahnhofe sei er nicht angekommen, sonst hätte er diesen gewaltigen Eindruck behalten. In Bremen habe der Zivilist ihm einen Zivilanzug gegeben und gesagt, sie wollten noch ein Glas Bier trinken, das Bahnhofsrestaurant sei geschlossen gewesen, deshalb hätten sie eine gegenüberliegende Kneipe aufgesucht. Den falschen Namen habe er mit Absicht angegeben, damit er sich nach Karlsruhe durchbetteln könne. Habe dann selbst den richtigen Namen angegeben, den Obermatrosen habe er bedroht, weil dieser „Deserteur“ gesagt habe. Die Strasse, die er angegeben habe, sei nicht weniger belebt, von der Aeusserung betr. die Lumpen wisse er nichts. Auf dem Wege habe er wieder den mächtigen Gedanken an seine Mutter gehabt.

#### Körperlich: Lebhafte Kniephänomene.

Gutachten: Minderwertiger Mensch. Angaben über Dämmerzustände müssen nachgeprüft werden. Hat jedenfalls nicht die ganze Zeit im Dämmerzustande gehandelt. Nicht unzurechnungsfähig, aber milder zu beurteilen.

Musste schon im vorigen Falle der Dämmerzustand mit grossem Misstrauen aufgenommen werden, so war dieser in dem langen amnestischen Zustande, den Sa. durchgemacht haben will, erst recht am Platze.

Schon das merkwürdig späte Einsetzen dieser angeblichen Bewusstseinsstörungen musste zur Skepsis mahnen und das ganze Verhalten und die widerspruchsvollen Angaben waren auch gerade nicht darnach angetan, diese Glaubwürdigkeit zu heben. Noch verdächtiger aber war die Methodik seiner Verteidigung, die gleichzeitig zwei Eisen im Feuer hatte. Bald wollte Sa. von einem unwiderstehlichen Drange, für den im Vorleben kein Analogon vorlag, gehandelt haben, bald der Erinnerung für das Getane ganz entbehren. Dass Sa. trotzdem kein normales Individuum war, das bewies das zerrissene Leben, das er in seiner Dienstzeit geführt hatte und der paranoisch-querulatorische Zug, der sich in seinem ganzen Wesen aussprach. Der angebliche Sturz aus der 2. Etage, der entweder als Krankheitssymptom oder als Krankheitsursache aufgefasst werden konnte, ist nicht völlig aufgeklärt worden.

#### 47. W. Fl. Einjähriger Matrose (Steuermann). 23 Jahre.

Vater schwermüsig, Mutter krampfkrank, „Schmerzenskind“, als Kind kopfkrank. Einnässer. Stierte manchmal vor sich hin, gab keine sachlichen Antworten. Guter Schüler, lebhaftes Temperament, „nervös“. Meister: „In seinen „hysterischen Anfällen“ hat er einen Gedankengang gezeugt, der an Grössenwahn grenzte“. Onkel: „Kluger Mensch. Neigte stets zur Unwahrheit“. Holte sich mit 14 Jahren im Hutladen eine weisse Sportmütze unter falschen Angaben.

Freigesprochen wegen Mangels der erforderlichen Einsicht. Sonst 2 mal verurteilt (Unfug, Betrug). Seemann, Steuermann.

2. September 1905 einjährig Freiwilliger. Bestellt Oktober 1905 einen Extraanzug auf Rechnung seiner Mutter, die notgedrungen bezahlt. Hat gleichzeitig ein Verhältnis mit 2 Mädchen, denen er gleichmässig seine Liebe ausspricht, fällt ihnen manchmal durch seinen merkwürdigen Gesichtsausdruck auf.

Schreibt 26. September 1905, er sei so abgemagert, dass es seinem Kompanieführer aufgefallen sei, sein Leben sei verpfuscht. „Wenn Du mir einen letzten Gefallen tun willst, so vergiss Deinen Sohn Willy, der für sich nicht mehr da ist. Ich habe hier immer so einen Wahn weg“. Kauft 29. Dezember 1905 in Kiel Glückwunschkarten, legitimiert sich durch eine Karte: Willy He., II. Offizier a. B., Bremen S. S. Kauft 13. Januar 1906 eine Lackkoppel, 28. Januar 1906 ein teures Album, lässt es sich mit quittierter Rechnung in seine Wohnung schicken, ist aber nicht dort. Lässt später die Sachen an seine Braut schicken, ohne zu bezahlen. Nachdem er 29. Januar für 10 M. Esswaren gekauft, und für 6 M. bestellt hat, ohne zu bezahlen, schreibt er seiner Mutter, er sei fürchterlich abgespannt, habe 4 Tage im Lazarett gelegen, der Arzt habe ihm gesagt, er solle sich nicht mit Schwermut plagen. Diesem Rate folgend kauft er in Kiel für 14 M. Zigarren, Handschuhe, Unterzeug, lässt sich eine Hose anmessen, pumpt den Verkäufer an, macht ihn durch einen von ihm gefälschten Brief seines Bruders sicher. Schreibt nach Hause: „Mir ist alles einerlei, gehabt Euch nicht mehr um mich, denn was mir Höchstes und Schönstes war, und wonach ich, o so gerne, gestrebt, dieses werde ich doch nicht erreichen“. Nach Bremen beurlaubt bestellt er in Hamburg in einer Buchhandlung mehrere Bücher, die er an einen Herren schicken lässt, dessen Namensschild er kurz vorher auf der Strasse gelesen hat. Ebendorf schickt er aus einem Zigarrenladen für 13 M. Zigarren, ebenso aus einem zweiten Zigarrenladen, als ihm die Zigarren nicht mitgegeben werden.

18. Februar 1908 nach Hamburg beurlaubt gibt er eine nicht existierende Urlaubsadresse an, geht nach Bremen in ein Hotel. Wohne nicht zu Hause, weil dort eine Festlichkeit sei. Schickt 17. Februar für 80 M. Zivilzeug unter seinem richtigen Namen an seine Familie. Vom Schneider, bei dem er auf seine Uniform einen Obermatrosenwinkel setzen lässt, erfährt sein Bruder seine Anwesenheit und sucht ihn nach Hause zu bringen. Führt seinen Bruder auf das Garnisonskommando, das angeblich geschlossen ist, schickt ihn schliesslich fort. Seinem Onkel erzählt er 18. Juni: Prinz Heinrich habe ihm zu seiner Beförderung gratuliert. „Sein ganzes Wesen war unstet, alles flog an ihm.“

Bestellt 19. Februar ein Rasiermesser aus Elfenbein, in das er seinen Namen eingravieren lässt, und einen Revolver. Die Sachen schickt er mit quittierter Rechnung in die Wohnung seiner Mutter, tauscht Nachmittags noch falsche Patronen um. Unterdessen bestellt er in einem Geschäfte, dessen Kommis ihn persönlich kennt, eine Offiziersuniform und Wäsche, sowie Abends einen Mantel. In der neuen Uniform erscheint er im Hotel, dessen Oberkellner unterdessen gewarnt worden ist. Verschwindet, als er seine Rechnung begleichen soll. Nach einem Versuch, sich unter seinem richtigen Namen in

einem andern Geschäfte einen Zivilanzug zu verschaffen, kauft er in einem Geschäfte, dessen Inhaber seine Mutter persönlich kennt, einen Mantel zu seiner Uniform und bestellt für 120 M. Schiffsbedarf, den er abholen lassen will. Vereinbart für 3 Wochen eine Pension, wohnt dort mehrere Tage, sucht mit dem Zimmermädchen ein Verhältnis anzuknüpfen. 20. Februar bestellt er als 2. Steuermann der „Aegina“ bei einem Drogisten Materialien zur Auffüllung der Medizinkiste, nimmt Toilettenartikel und Schokolade mit. Nachmittags erkundigt er sich, ob die Sachen abgeschickt seien, tut sehr verstört, als er das Gegenteil hört. Als ein junger Mann mitgeht, führt er ihn in die Irre und verschwindet, da er nicht in den Besitz des Paketes gelangen kann. Bestellt noch einen Zivilanzug und Ueberzieher unter falscher Adresse. Am selben Tage kauft er bei einem Drogisten Toilettensachen, nimmt 3 Flaschen Parfüm und einen Werkzeugkasten mit, das andere soll an eine falsche Adresse geschickt werden, schliesslich sagt er, man solle sie an eine dritte Adresse schicken. Dort wohnt zwar ein Herr des Namens, der aber damit nichts zu tun hat. Erzählt einem bekannten Juwelier die Geschichte seiner Beförderung, wolle sich jetzt verloben und einem alten Bekannten etwas zu verdienen geben. Bestellt eine Uhr mit der Gravierung „W. Hl. 2. Offizier“ und 2 Verlobungsringe. Abends trifft ihn einer der Geschädigten am Arme einer seiner Bräute. Sucht zu entweichen, verspricht, den Schaden zu ersetzen, bittet, ihn nicht unglücklich zu machen. Auf der Polizeiwache gibt er an, er sei von seinem Truppenteile beurlaubt und bringt sich mit seinem Revolver eine ungefährliche Verletzung an der Stirn bei. „Ach Gott, dass ich so enden muss, grüssen Sie meine Mutter und stecken Sie die Briefe in den Briefkasten.“ In den vom 18. Februar datierten 4 Briefen teilt er seiner Familie mit, dass er seinem kurzen Leben freiwillig ein Ende gemacht habe. „Zürn mir, aber leget keinen Fluch auf mein so fürchterlich gebeugtes Haupt.“ Im 2. Briefe bittet er Braut I, sie möge an der Seite eines braven Mannes den so entsetzlich leidenden Willy vergessen. „Lebe wohl, Gott sei mit Dir, Amen!“ Das gleiche wünscht er Braut II, der er vermeldet, dass er nur zu früh, allzufrüh sein junges, so verfehltes Leben lassen müsse.

24. Juni 1908: Habe in Bremen seinem Leben ein Ende machen wollen wegen seiner misslichen Vermögensverhältnisse. Die falsche Uniform habe er angelegt, damit man ihn nicht so leicht erkenne. Wisse nicht, wie er zu den Beträgereien gekommen sei, da er sich ja selbst habe töten wollen. Leide an Schwermut, fühle sich nervös, jede Kleinigkeit rege ihn auf. Beim Militär habe es ihm nicht gefallen, ins Ausland habe er aber nicht gehen wollen. Er leide an Momenten, in denen er einen unwiderstehlichen Drang verspüre, sich fremde Sachen anzueignen. In der letzten Zeit habe er das Gefühl, als ob ihm die Brust zerspringen wolle, ihm schwirre alles im Kopfe herum, er sehe Gegenstände doppelt, schlafte wenig und habe unruhige Träume.

Anstaltsbeobachtung: Vergnügt. Meist verschmitzt lächelnder Gesichtsausdruck. Prompte Antworten. Gute Intelligenz. Nutzt die Unterhaltungsgelegenheiten der Anstalt gründlich aus. Seine Anwandlungen von Lebensüberdruss halten keiner scherhaften Bemerkung stand. Erzählt anschau-

lich seine Erlebnisse. Mit ihm sei nichts mehr los, nach all den Geschichten wolle er nach America, dahin passe er am besten. Wenn er an die Sachen denke, käme es so von unten herauf, er träume immer, dass er auf dem Schiffe sei und von oben herunterfalle.

Körperlich: Am Hinterkopfe Narbe. Gesichtssymmetrie. He. kann willkürlich einen horizontalen Nystagmus hervorrufen. Mitralisinsuffizienz. Händezittern. Keine Sensibilitätsstörung.

Gutachten: Dégénéré, aber zurechnungsfähig.

He. kann mit gutem Rechte als pathologischer Lügner und Betrüger bezeichnet werden. Dafür spricht die zwecklose Art vieler seiner Beträgereien, deren Vorteile er überhaupt nicht auskosten kann, die unüberlegte Art, die ihn jeden Augenblick der Entdeckung überliefern muss, die Planlosigkeit, mit der er seine Zukunft zerstört. Inwieweit dabei hysterische Züge hineinspielen, soll hier nicht erörtert werden, das Globusgefühl, die unverkennbare Sucht, sich in den Mittelpunkt des Interesses zu drängen, der Hang zum Schauspielern, die Sucht mit seinen weltschmerzlichen Gefühlen zu kokettieren (am bezeichnendsten sind die sentimental Briefe, die er nach Hause schreibt, während er gleichzeitig herhaft darauf losbetrügt), liessen sich hier recht wohl unterbringen. Was bei ihm am meisten auffällt, ist die Tatsache, dass die Neigung zu Beträgereien sich gewissermassen periodisch einstellt. In der letzten Zeit wenigstens, in der sich eine ungeheuerliche Menge von Beträgereien auf eine ganze kurze Zeitspanne zusammendrängt, kann man gerade von einem Betrugsanfalle sprechen. Was die Zurechnungsfähigkeit anbetrifft, so teilte er das Schicksal so vieler seiner Krankheitsgenossen, die man schweren Herzens der Strafvollstreckung ausliefert, ohne dabei das Gefühl von Befriedigung zu empfinden.

Auch in den beiden nächsten Fällen stand die ganze Beobachtung unter dem Zeichen der Lüge, der die Angeklagten in mehr oder weniger zweckentsprechender Weise huldigten.

48. B. Kl., Oberfeuerwerksmaat, 23 Jahre. Muttermutter geisteskrank. Schwester schwachsinnig, Mutter energielos. Schwänzte einmal 6 Wochen lang die Schule, log viel. Gute Carrière.

Mit 15 Jahren zur Marine. Führungsatteste „gut“ und „sehr gut“, „eifrig“, „zuverlässig“. „Der Beaufsichtigung bedürfend“. Einmal bestraft (Trunkenheit); zuletzt geringer Eifer, fand bei seinen Untergebenen keine Achtung mehr.

9. Dezember 1900 nach Stettin beurlaubt, wohnt, da er mit dem Vater auf gespanntem Fusse lebt, im Hotel. „Grosssprecher und Aufschneider, macht einen zerfahrenen Eindruck“. An Geisteskrankheit denkt niemand. Bleibt 24 Mark schuldig, als man den Koffer zurückhalten will, erklärt er ihn für königliches Eigentum, will am 18. Dezember einen Zusammenstoss mit einem Maurer auf der Elektrischen gehabt und ihn mit 10 M. abgefunden haben. Sucht

alle möglichen Leute anzupumpen. Am gleichen Abend will er beim Abspringen von der Elektrischen Blutspucken bekommen haben, geht am andern Morgen ins Lazarett, fällt dort nicht auf, wird am 26. Dezember als gesund entlassen, pumpt seinen Oheim um 30 Mark an. Betrinkt sich, geht zu einer Prostituierten, treibt sich zwecklos herum. Einem Zeugen erzählt er, er habe seine Entlassung beantragt, sei jetzt ein freier Mann. Bleibt in einem 2. Hotel noch 9, in einem 3. 3 Tage (unter falschem Namen), verschwindet ohne Bezahlung. In einem Geschäft erschwindet er eine Reisedecke. 11. Januar geht er an Bord eines englischen Dampfers und bittet dringend um Mitnahme: wolle sich in Südafrika anwerben lassen. Dem Kapitän scheint er etwas irre zu sein. Als er sich in einem 4. Hotel einlogieren will, Verhaftung. Erscheint überall als geistig normal (zerfahren, konfus, grosssprecherisch) erscheint nur seinem Onkel aufgeregzt und geistig nicht normal. Will beim Erwachen bei der Prostituierten einen rasenden Drang gehabt haben fortzulaufen. Könne sich von dieser Zeit an bis zu dem Momente, in dem ihn sein Onkel im Gefängnis besuchte, auf nichts besinnen.

19. Januar ins Stationslazarett: Hier teilnahmslos, klagt über unruhigen Schlaf, lebhafte Träume, Müdigkeit, Kopfschmerzen. Will nach Apia gehen, Konstruktionszeichner bei den Chinesen werden, ein reiches Mädchen heiraten. Kriecht unter den Betten herum, umarmt eine Säule, nennt sie seine Braut. Klagt über Gedankenflucht, die ihn ganz irre mache: „Intelligenz und Gedächtnis für die jüngsten Ereignisse stark herabgesetzt.“

Gutachten: Entweder Paralyse oder Dementia praecox oder epileptischer Dämmerzustand.

Anstaltsbeobachtung: Antwortet präzis. Bleibt zunächst bei seinen Angaben. Ueber alle einschlägigen Verhältnisse orientiert, gute Schulkenntnisse, schnelle Auffassung, richtiges Urteil. Die Kopfschmerzen seien jetzt fort, er könne viel besser denken. Wolle gerne geheilt werden, da solche Erinnerungsverluste doch krankhaft seien. Träume viel von Negern, mit denen er sich herumschlage. Wenn er sich unbeobachtet glaubt, sehr heiter, erzählt von seinen Erlebnissen. Für die Zukunft keine Sorgen. An allem sei sein Vater schuld, über den er sich so viel ärgern müsse. Will ewig bei der Marine bleiben und Deckoffizier werden. Macht über ganz einfache Dinge nachweisbar erlogene Angaben. Bei dem Unfall auf der Elektrischen sei es ihm dusig im Kopf gewesen, es habe ihm in den Ohren gerauscht. „Als ich bei der Schneppe aufwachte, raste mir alles im Schädel, als ob ich weglaufen müsse, plötzlich trat mein Onkel vor mir auf und es war mir so, als ob ich furchtbar lange geschlafen hätte.“ Von da ab lückenlose Erinnerung, leugnet nur sein auffallendes Benehmen im Lazarett. Habe in den letzten Jahren fast regelmässig Perioden von etwa 8 tägiger Dauer gehabt, an die er nachher keine Erinnerung gehabt habe. In solchen Zeiten habe er auch im Dienste Nachlässigkeiten begangen und sich nachher über die Strafen seiner Vorgesetzten wundern müssen. Renommiert und schneidet bei den andern Kranken auf.

Körperlich: Rechts Fazialisschwäche.

Gutachten: Nicht geisteskrank.

Bei Ke., dessen Führung sich zusehends verschlechtert, ohne dass man bis jetzt auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit in dieser Verschlechterung den Vorboten einer schwereren psychischen Erkrankung zu sehen braucht, setzt ziemlich plötzlich eine kleine Serie von Beträgereien ein. Die schon in seiner Jugend beobachtete Neigung zum Lügen verschärft sich nebenher in akuter Weise. Ihren Höhepunkt findet sie ohne Zweifel in dem Eintreten des wohltätigen Dämmerzustandes, der sich im richtigen Augenblicke auf ihn herabsenkst und ihm jede Erinnerung raubt, obgleich nicht das geringste Moment aus seiner Vorgeschichte ihn dazu nötigt, obgleich aus seiner Umgebung niemand etwas Ähnliches bei ihm beobachtet hat, obwohl keine äussere Ursache zur Zeit eingewirkt hat und obgleich nichts in seinem äusseren Verhalten darauf hindeutet, dass er nicht bei vollem Bewusstsein gehandelt hätte.

**49. O. K., Maschinistenmaat (Techniker), 21 Jahre.**

Vater, Vatersmutter nervös. Fiel dem Vater nicht als anormal auf. Im ersten Lebensjahre „Kopfkrämpfe“. Kein Bettlässen. Nach Aussage der Lehrer und des Pastors nicht abnorm. Gute Zeugnisse. In der Lehre sehr gut, vergesslich.

In Zivil nicht bestraft, in der Marine 6 mal (unordentlich, Unsauberkeit, Schuldenmachen, Urlaubsüberschreitung). Juni 1905 in Untersuchung, weil er einen fremden Ueberzieher nach Heraustrennung des Namenlappchens bei einem Althändler verkauft hat. Freisprechung wegen mangelnder Beweise.

8. Mai 1906. Revision, bei der eine Menge ihm nicht gehöriger Sachen gefunden wird, zum Teil ohne, zum Teil mit fremden Namenlappchen. Die ungezeichneten Sachen gehörten ihm, von der Herkunft der anderen wisse er nichts. Wirft nachher aus dem Klossett ein fremdes Namenlappchen. Gibt spontan an, er habe noch mehrere Anzüge bei einer Schneiderfirma, außerdem ein Armband und zwei Ringe, einen Photographierapparat und ein teures Buch bestellt. Habe alles in einem unwiderstehlichen Drange genommen. Der Schiffssarzt habe ihn für nervenkrank erklärt. Habe eine Verletzung am Auge erlitten, sein Vater sei nervenkrank, seine Mutter leide an Kopfschmerzen. Trinke keinen Alkohol, habe keinen Geschlechtsverkehr. Verlangt psychiatrische Untersuchung. Seine Kameraden wissen nichts Abnormes von ihm, halten ihn für durchtrieben. Habe viel mit Mädchen verkehrt, viel ausgegeben. Schiffssarzt hat ihn wegen einer Halsentzündung behandelt. K. schreibt seinen Eltern, sie hätten ihn daran erinnert, dass der Unfall an seiner Krankheit, die sicher nur eine vorübergehende sein werde, schuld sei. Hauptverhandlung: Habe den unwiderstehlichen Drang nur gefühlt, wenn etwas zu nehmen da war. Früher habe er noch nie wertlose Sachen an sich genommen. Oberstabsarzt B. erklärt ihn für geistig nicht vollwertig, aber nicht unzurechnungsfähig. Unter seinen Papieren befinden sich neben einem verschwommenen Lebenslaufe einige Gedichte unter dem Pseudonym „Leon Gypon“ „Etliches aus meinem Leben“,

„Mein Bekenntnis“, „Unglücksahnung“, in denen er überschwenglich in seinen Leiden wühlt und eingestehst, ein Onanist zu sein. Nach der ersten Vernehmung sagt der Vater aus, er habe schon früher seinen Sohn nicht für normal gehalten, er habe zwischen dem 14. und 18. Lebensjahre oft fremde Sachen an sich genommen, das beweise seine Kleptomanie.

Anstaltsbeobachtung: Ruhig und geordnet. In der Unterhaltung lauernd, wägt jedes Wort ab. Bis zum 6. Lebensjahre Krämpfe (s. o.). Bis zum 9. Lebensjahre Bettläufer (s. o.). Behauptet zuerst, er habe in bewusstlosem Zustande gehandelt, gibt das aber bald auf. Behauptet, er habe nie Geschlechtsverkehr gehabt, bekommt mehrere Briefe von Damenhand, die auf das Gegenteil hindeuten, fängt mit einer Wärterin brieflich ein Verhältnis an. Schildert in der glühendsten Weise die ungünstigen Folgen einer Kopfverletzung — seinen Angehörigen ist davon nichts bekannt.

Gute Intelligenz. In seiner Lebensgeschichte, mehreren Gedichten und sonstigen Ergüssen ergeht er sich in affektiertem schwülstigem Stile. Die Briefe, die er vor der Anklage geschrieben hat, sind alle trocken und nüchtern. Spricht viel von Selbstmord, hat das früher nie getan. Nachdem er in einem Ergusse: „Mein Zustand“, verzweifelt seinen Gefühlen Luft gemacht hat, ist er in der Exploration klar und präzise. Klagt in einem Briefe, die unscheinbarsten Anlässe erschütterten ihn, jeder Mensch sei sein Feind, jedes Wort rege ihn auf. Nachher spielt er mit andern Kranken Karten und singt kernige Soldatenlieder. Klagt, er könne nicht schlafen, da ihm die schrecklichsten Gestalten drohten und die verzerrtesten Masken angrinsten, er könne keinen Bissen essen (speist mit gutem Appetit, wird nachts fast immer schlafend betroffen). Sei der Onanie verfallen, die seinen Verstand verzehrt und eine rapide Abnahme seines Markes herbeigeführt habe; onaniert während der Beobachtungszeit nicht. Erst seit 1904 spüre er den Trieb, fremde Sachen an sich zu nehmen, wenn er sie sehe. Keine sonstigen Zwangshandlungen, kann das Zwangsläufige klinisch nicht schildern. Hat den Trieb nur zeitweise gehabt, die Sachen versetzt, verkauft, selbst getragen, nie zwecklose Sachen an sich genommen, sich auch wertvolle Sachen kommen lassen, ohne sie gesehen zu haben.

Körperlich: Weibischer Habitus. Würgreflex schwach, bei Augenschluss Lidflattern, Dermographie. Bei der Sensibilitätsprüfung falsche Angaben.

Gutachten: Dégénéré. Zurechnungsfähig.

Urteil des Kriegs- und Oberkriegsgerichts: 3 Monate Gefängnis.

K. versucht wieder seine Unzurechnungsfähigkeit durch doppelte Waffen-, Zwangshandlung und Dämmerzustand, zu erkämpfen. Die praktischen Konsequenzen, dass er, obgleich er strafrechtlich verantwortlich gemacht werden musste, für die Marine nicht geeignet war, waren schon vor seiner Aburteilung gezogen worden, indem er wegen „Nervosität“ invalidisiert worden war.

50. E. Sch., Matrose (Seiler), 22 Jahre.

Vater Trinker. Lernte gut. Unstetes Leben, trank, bettelte. Unsicherer Heerespflichtiger. 7 mal bestraft (Beleidigung, Nötigung, Körperverletzung,

Betteln). Führung bei der Marine zuerst gut: „beschränkt, aber willig.“ Später: „sehr beschränkt, macht den Eindruck eines Anormalen.“ In  $\frac{3}{4}$  Jahren 8 mal bestraft (Ungehorsam, Fahnenflucht, unerlaubte Entfernung).

Entfernt sich 31. März 1907 aus der Kaserne (soll 1. April eine Arreststrafe antreten), schreibt an zwei Kameraden eine Scherzkarte, sie hätten dem Drange nach der goldenen Freiheit nicht widerstehen können. „3 Ungenannte und doch Bekannte.“ Kehrt nachts 12 Uhr zurück. 4. April: habe die Strafe nicht antreten wollen und sich an Land betrunken. Sei als Kind auf einen Stein gefallen, später sei ihm eine Planke auf den Kopf gefallen. Macht einen anormalen Eindruck, zeigt ein blödes Lächeln, spricht vor sich hin: „es wäre ihm egal, wo er stürbe, ob im Arrest oder sonstwo.“

Anstaltsbeobachtung: Gleichgültig, in der Kleidung nachlässig, bei Hausarbeit liederlich. Verständige Briefe. Keine Schwächung der Intelligenz, selbständiges Urteil über Vergangenheit und Umgebung. Schildert lebendig und mit guter Kritik seine Erlebnisse. Wenn er lange eingesperrt sei, könne er keinen Alkohol vertragen, werde dann übelnehmerisch. Habe gerne gedient, wenn er aber „in Gang komme“, mache er Dummheiten. Als sein Kamerad, der noch in Arrest sollte, unerlaubt von Bord gegangen sei, sei er auch mitgegangen, „wenn ich schon 28 Tage habe, kann ich auch noch 14 Tage mehr haben.“

Tadellose Erinnerung, sei angeheiterter gewesen, habe sich bei dem Schreiben der Karte nichts Böses gedacht, Reue verspürt, sei zurückgekehrt. Im Arrest werde man ganz stumpfsinnig, kriege Selbstmordgedanken, deshalb sei er im Verhör so gewesen. Sei weder geisteskrank, noch beschränkt, habe keine Lust, wegen Geisteskrankheit vom Militär entlassen zu werden.

Körperlich: Angewachsene Ohrläppchen, Schädel- und Gesichtsasymmetrie. Fazialsdifferenz. Ueberbeisser. Femininer Beckenhabitus. Lebhafte Kniephänomene.

Gutachten: Verringerte Widerstandskraft, besonders gegen Alkohol. Freie Willensbestimmung nicht ausgeschlossen.

Sch. unterscheidet sich dadurch von anderen Beobachtungsranken, dass er, während man nach den Akten annehmen musste, es mit einem Imbezillen zu tun haben, während der Beobachtung an Intelligenz und Selbstständigkeit die meisten seiner Kameraden überragte. Für gewöhnlich ist ja das Verhältnis zwischen Beobachtung und Vorgeschiede gerade umgekehrt. Der von ihm geklagte ungünstige Einfluss der Untersuchungshaft auf die geistige Leistungsfähigkeit in den Vernehmungen der Voruntersuchung tritt bei anderen Beobachtungsranken noch eklatanter hervor.

### 51. K. Ko., Matrose (Seemann) 23 Jahre.

Unehelich geboren, Mutter, Muttermutter schwermüsig, Muttervater und Vettern geisteskrank. Lernte gut, ging gegen den Willen des Vaters zur See. Steuermann. Solide, trank nicht. Lieferte seiner Mutter alle Ersparnisse ab. 1901 auf eigenen Wunsch bei der Marine eingestellt. Führung

bis 19. August 1902 sehr gut, „sehr eifrig“. Mehrere Monate Bursche: sehr langsam und phlegmatisch, verstand oft gar nicht, was man ihm sagte, sonst sehr beliebt: „guter Kerl“. Auf der Loreley: Führung gut, „wenig begabt“, „leistet Ungenügendes“. „Obgleich Seemann als solcher nicht zu gebrauchen.“ Kapitänleutnant v. R.: „Dienstlich unvorteilhaft nicht aufgefallen“. Oberleutnant v. B.: „im Dienst unbrauchbar, verstand nichts, daher schliesslich nur zu ganz einfachen Diensten verwandt. Unteroffiziere und Kameraden: „Freundlich und gefällig. Stets willig, hatte nie Streit mit Kameraden. Ging seine eigenen Wege.“ „Auf Anrufen hörte er oft nicht sofort, dann, als ob er aus Träumereien aufschreckte.“ „Sehr langsam, liess den Kopf hängen, schien melancholisch zu sein.“ „Anfangs hielt ich den Mann für krank, da er seine Arbeiten nicht sachgemäß ausführen konnte, später, als ob er seine Arbeiten widerwillig tat.“ „Zuletzt kriegte er keine Rügen mehr, da doch nichts fruchtete.“ „Linkisch“, „läppisch“, „schien alles schwer zu begreifen“, „unmilitärisches Benehmen“, „führte dienstliche Verrichtungen oft nach seinem eigenen Kopfe aus“. „Wurde zuletzt mit äusserster Schonung behandelt.“ „Ich glaube, dass er Onanie treibe, da er in sich zusammengekauert mit schlaffen Knien ging, rieb sich oft die Hände, als ob er friere.“ „Ich hielt ihn für einen beschränkten und phlegmatischen Menschen, jeder Belehrung unzugänglich.“ Manche Kameraden hielten ihn für dumm, andere für nicht beschränkt: als geistesgestört und unzurechnungsfähig sah ihn keiner an.

Steht Ende September 1902 lange auf der Back mit einem Kleiderbündel, eröffnet schliesslich einem Kameraden weinend, er werde zu schlecht behandelt. Erst mit Hülfe eines andern gelingt es, ihn herunterzubringen und zu beruhigen. Als der Matrose sein Portemonnaie vermisst, gibt Ko. sofort zu, es gestohlen zu haben, desgleichen zwei andere Portemonnaies mit geringem Inhalt. — Ende Oktober 1902 sieht ein anderer Matrose, dass er seine Sachen in ein Bettlaken verstaut. Nachher packt er es aus Versehen in die Kiste des Zeugen.

November 1902 liegt die Loreley im Piräus auf der Werft, die Mannschaften sind an Land, ein Unteroffizier und 8 Mann als Wache an Bord. 14. November soll Ko. den Unteroffizier wecken, der im Rauchsalon schläft. Am Morgen werden beide vermisst. Die Jolle und die Bückerkiste fehlten. Die Leiche des Maaten wird im Piräus gefunden, Ko. nach mehreren Tagen aufgegriffen.

16. November. Habe gewusst, dass im Rauchsalon zwei Kisten gestanden hätten, eine schwere und eine kleine. Habe beschlossen, den Unteroffizier zu ermorden, um sich die Kiste anzueignen, habe sich am Tage vorher am Land ein grosses Messer verschafft. Stach den Maat in den Hals, warf die Leiche in den Hafen und liess die Kiste mit einem Tau in das Boot. Holte sich dann aus dem Raum, in dem die Matrosen schliefen, Zeug und 2 Brode und ging an Land. Da er die Kiste nicht aufbrechen konnte, stiess er Kiste und Boot ins Meer, wechselte die Kleidung und verbarg sich auf einem Hügel in der Nähe des Meeres. Berichtet alles mit den kleinsten Details und erläutert es durch Zeichnungen. Den Diebstahl habe er 3—4 Tage vorher beschlossen, den Mord

in dem betreffenden Augenblicke. Gegen den Unteroffizier habe er nichts gehabt. Nachher habe er heftige Reue empfunden.

21. November um 1 Uhr hatte er den Maat vergeblich zur Ronde zu wecken gesucht, um 2 ging er mit einer brennenden Laterne in das Rauchzimmer und stiess mit vollem Bewusstsein nach der linken Halsseite. Nachher stellte er den Tod fest. Die kleinere eiserne Kiste, auf der „Schiffskasse“ stand, nahm er nicht, sondern die andere, weil sie grösser war. Der Hauptgrund zu desertieren sei das Geld gewesen. Vom Lande, wo es viel bequemer gewesen sei, sei er nicht desertiert, weil er sein Zeug mitnehmen wollte.

In Wi. gibt er auf Befragen an, er habe zweimal eine Kopfverletzung erlitten, sei nach der einen mehrere Tage bewusstlos gewesen, habe oft Kopfschmerzen gehabt. Schreibt ordentliche Briefe an seine Eltern. Habe den Maat nur kampfunfähig machen wollen.

Antrag auf Beobachtung zweimal abgelehnt. Verurteilung zum Tode. Vor dem Oberkriegsgericht unsichere Angaben, „das kann nicht sein, ich habe so'ne Ahnung“. Sachverständiger beantragt Beobachtung: „es sei möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, dass moralische Idiotie vorliege.“

Anstaltsbeobachtung: Antwortet zuerst mit bekümmertem Gesichtsausdruck und langen Pausen. Macht sich in keiner Weise auffällig: Erzählt gut und anschaulich, gibt ein klares Bild seiner Erlebnisse. Genügende Kenntnisse, gutes Urteil. Wird später ganz aufgeräumt, spielt Karten, zeigt dem Todesurteile gegenüber eine unverkennbare Gleichgültigkeit. Es habe ihm nachher nicht mehr beim Militär gefallen, „weil es mir nicht mehr gefiel“. Er sei schärfer mitgenommen worden wie Andere, jeder habe geglaubt, sich über ihn lustig machen zu können. In der Oberkriegsgerichtssitzung habe er sich nicht verstellt und habe nur gesagt, was er gewusst habe, sei befangen gewesen. Habe keine Pläne gemacht, was er mit dem Gelde anfangen, auch nicht, wie er sich vor Entdeckung schützen solle. Habe den Maat töten oder kampfunfähig machen wollen, gerade wie es sich abspielte.

Körperlich: Niedrige Stirn. Starke Stirnhöcker. Keine Narbe. Quintuspunkte druckempfindlich. Ungelenke Bewegungen. Tremor manuum. Kniephänomene erhöht.

Gutachten: Keine Geisteskrankheit, die den § 51 erfüllt.

Todesurteil vollstreckt.

Obgleich die Tat bei vollem Bewusstsein ausgeführt wurde, obgleich die Intelligenz des Schuldigen den Anforderungen des § 51 genügte, obgleich nach dem gegenwärtigen Materiale sich eine Unzurechnungsfähigkeit nicht erweisen liess, bietet der Fall Dunkelheiten genug. Weder entspricht die Tat dem Charakter des Angeklagten, der weder habbüchtig noch blutgierig war, noch die kümmerliche Ausnutzung des Gewonnenen einer zielbewussten Absicht. Die Motive sind so unklar, wie die Ausführung der Tat, die die grössere Kiste mitnimmt, obgleich auf der anderen „Schiffskasse“ steht. In dem Verhalten des erblich schwer belasteten Ko. tritt während des Dienstes in der Marine

gegen früher eine deutliche Verschlechterung ein und wenn man sich die Urteile seiner Vorgesetzten und Kameraden über sein widersprüchsvolles und wechselndes Verhalten vor Augen hält, wenn man bedenkt, wie gleichgültig er in der Anstalt dem bevorstehenden Tode entgegenseh, dann kann man leicht zu der Vermutung kommen, dass die Ermordung des Mannes, den Ko. noch als den besten seiner Vorgesetzten schildert, eins der ersten Glieder eines geistigen Entartungsprozesses bildet, der mit der Dementia praecox identisch sein dürfte. Ueber Vermutungen kommt man dabei nicht heraus, und dafür, dass die später eklatant werdenden Erscheinungen die Diagnose gesichert hätten, hat die Vollstreckung des Todesurteiles gesorgt.

52. M. Pe., Torpedomatrose (Fischer), 21 J.

Keine Heredität. Mit 14 Jahren schwere fieberrhafte Erkrankung. „Seitdem verschlechterte sich das Hirn.“ Hat nie über schlechtes Sehen oder Hören geklagt, ist nie im Berufe dadurch behindert worden. Bei der Aushebung 22. Oktober 1901 erklärt er, er sei total blind. Widerruft 24. Oktober diese Angaben, sei nur kurzsichtig, habe sich in der Aufregung versprochen. Lazarett: „Schwachsichtig aber dienstfähig. Geistig zurückgeblieben, aber nicht so stark, wie es den Anschein hat. Macht bei der Hörprüfung absichtlich falsche Angaben.“ Weigert sich 22. Januar 1902 beim Befehle, mit Zielfmunition zu schiessen, weil er die Scheibe nicht sehe. 23. Januar will er beim Springen die Schnur nicht sehen, führt Befehle falsch und nachlässig aus, beruft sich auf seine Schwerhörigkeit.

7. Februar: Sei seit 3 Jahren kurzsichtig infolge vielen Zeitungslesens, seit dem 3. Dezember 1901 höre er auf dem linken Ohr schlecht. Mittelohrkatarrh. Hört nach Aussage der Zeugen gut, wird erst bei Anwesenheit von Vorgesetzten schwerhörig.

27. Februar: Will 4 m Entfernung vom Vorsitzenden zuerst nichts hören, in 2 m versteht er alle Fragen, beantwortet sie aber nicht. Nochmalige Beobachtung im Stationslazarett. Führt auf 6 m Entfernung in Flüstersprache gegebene Befehle aus, ohne sich zu besinnen. Gibt keine Antwort. Dummpfiffiger Gesichtsausdruck. Antwortet mit Kopfnicken, hält den Mund fest verschlossen. Mit dem Posten hatte er bei der Aufnahme noch gesprochen. Verneint durch Kopfschütteln, dass ihm das Sprechen verboten sei. Befehle versteht er. Bei der Prüfung des Schmerzgefühls behauptet er, nichts zu fühlen. Reagiert prompt auf jeden Nadelstich durch Augenzwinkern.

Anstaltsbeobachtung: Scheint sich um gar nichts zu kümmern, beobachtet in Wirklichkeit alles. Beantwortet mässig laute Fragen zunächst richtig, dann mit: „ich verstehe nichts“. Als die Türe geöffnet wird, sieht er sich um. Will nicht wissen, weshalb er in der I. A. sei, hatte vorher einem Wärter erzählt, er solle auf den Geisteszustand untersucht werden. Leidliche Kenntnisse, genügendes Urteil über seine Verhältnisse. Mit seinen Nachbarn unterhält er sich mit Interesse über alles mögliche. Als er vom Arzte in einer lebhaften Unterhaltung mit dem Wärter überrascht wird, will er nicht wissen,

wovon die Rede war. Wird zuletzt rüpelhaft, gehorcht nicht. Auf Befragen gibt er an, er sei geisteskrank, vermag das nicht zu begründen. Klagt über Kopfschmerzen, sieht dabei ganz vergnügt aus, wenn er sich nicht beobachtet glaubt, sonst finster und verdrossen.

Den Wärtern und einem zuverlässigen Kranken erzählt er, er wolle alles tun, um frei zu kommen. Könne ganz gut sehen und hören. Er wolle alles dran setzen, um zur Arbeiterabteilung zu kommen, von dort wolle er nach Holland machen. Im Lazarett habe er den Arzt durch ein Loch belauscht. Vielleicht käme er noch einmal in eine Anstalt, um beobachtet zu werden, „dann werde er die Krankheit nachahmen, die er von den andern Kranken gelernt habe.“ Als ihm das vorgehalten wird, meint er höhnisch, das habe der Kranke in Krankheit gesagt. Bei der Konfrontation mit dem Kranken wütend, er brauche keinen Verrückten anzuhören.

Körperlich: Starke Stirnhöcker und Arcus supraciliares. Zunge weicht nach rechts ab. Ohrläppchen angewachsen. Genu varum.

Gutachten: Leichter Schwachsinn. Planlose Simulation. Nicht unzurechnungsfähig.

Neben einer gröberen Ausgestaltung seiner geistigen Unzulänglichkeit hat Pe. seine Simulationsübungen hauptsächlich auf das körperliche Gebiet verlegt. Dass er sich hier selbst in den kümmerlichsten Fallstricken verfing, war eben durch seine geistige Schwäche bedingt. Er ist ein recht gutes Beispiel dafür, wie der Schwachsinn die Militärtauglichkeit erschwert, auch wenn die körperlichen Gebrechen in den Vordergrund gedrängt werden. Jedenfalls ist es angebracht, in allen Fällen, in denen solche wenig planvoll und geistreich durchgeführten Simulationsmanöver vorgeführt werden, auch dem psychischen Zustande dieser Simulation die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Unser Material liefert einen, wenn auch nur eng begrenzten Beitrag zur Lösung der von E. Meyer gestellten Frage: Wirkt die Eigenart des Dienstes in der Marine auf schon geistig abnorme Individuen schädigend ein, und regt sie bei ihnen die latente kriminelle Disposition an?“ Unter den Faktoren, die im Marineleben in diesem Sinne wirken, kann man zwei Gruppen unterscheiden. Die eine greift die von vornherein invalide und labile Psyche allmählich an und bahnt damit indirekt den Weg zur kriminellen Entladung, die andere lässt einen direkteren Zusammenhang zwischen beiden erkennen.

In der Vorgeschiede sehr vieler unserer Beobachtungsfälle spiegelt sich der Einfluss der ersten unmerklich und doch um so nachhaltiger wirkenden Faktorengruppe wieder: Der aufreibende Dienst, der zeitweise mehr wie im Landheere dem Organismus zumutet, die Unmöglichkeit, bald den ungünstigen Verhältnissen zu entrinnen, im Anfange des Marinedienstes der unvermittelte Uebergang zu

einer ganz neuen Lebensführung, die veränderte und manchmal wenig entgegenkommende Umgebung, das plötzliche Aufhören der freien Selbstbestimmung, der auf reizbare Gemüter besonders stark drückende Zwang der absoluten Unterordnung, die ungewohnten körperlichen Anstrengungen, denen von schwach veranlagten Naturen meist nur eine geringe körperliche Gewandtheit und Elastizität entgegen gestellt werden kann, der Mangel an Freunden und Gesinnungsgenossen, die engen Wohn- und Unterkunftsverhältnisse, die eintönige Ernährung, der Mangel an Abwechselung und Erholung, die Schädigung von Psyche und Körper durch das Tropenklima, der lange Aufenthalt in der Hitze der Kesselräume, die zahlreichen Verletzungen und Unglücksfälle, die Infektionskrankheiten, vor allem die Malaria, der Hitzschlag, die lange Trennung von den Angehörigen. Dem gegenüber treten die Ursachen, die eine direkte Umsetzung der psychischen Inferiorität in die Kriminalität nach sich ziehen können, zahlenmäßig zurück; Miss handlungen und scharfe Behandlung durch Vorgesetzte, Quälereien und Hänseleien von Seiten der Kameraden, die sich für die Verlängerung des Dienstes rächen wollen, die wegen der mangelhaften Leistungen der geistig Rückständigen verhängt wird — die Tatsache, dass in der Marine im dienstlichen wie im ausserdienstlichen Verkehre die Reibungsflächen viel grösser sind, — die geringere Möglichkeit, unsympathischen und missgünstigen Elementen aus dem Wege gehen zu können, — die grössere Schwierigkeit, leichtere Vergehen gegen die Disziplin zu vertuschen, — die länger dauernde Verantwortlichkeit für anvertraute Gelder —, die Anlockung zum Schuldenmachen —, die Verleitung dazu, dem Glanze und Scheine übermässigen Wert beizulegen —, der Einfluss der exotischen Ungebundenheit in fremden Hafenplätzen. Was aber psychopathische Gemüter wohl am meisten in die Kriminalität hineintreibt, das ist der schroffe Wechsel zwischen dem gebundenen Leben auf der See und der ungleich grösseren Möglichkeit an Land, über die Stränge zu schlagen. Die Verhältnisse auf dem Schiffe, die die Psyche fraglos viel mehr schädigen, tragen jedenfalls ihr Teil dazu bei, eine psychische Störung anzubahnen und auszulösen. Der Schritt ins Kriminelle wird schon deshalb eher am Lande getan, weil für eine grosse Anzahl von Delikten auf der hohen See gar keine Gelegenheit ist. Man denke nur an die Fahnenflucht und an die unerlaubte Entfernung, die in der Marine die kriminelle Statistik herauftreiben. Dazu tritt der geringere Dienst am Lande, der sich hier zusammendrängende Urlaub, die nur hier gebotene Möglichkeit, sich sexuell auszuleben, der gesteigerte Macht bereich des Alkohols, die Konflikte mit Zivilisten, — alles Ursachen, die hier die minderwertige Psyche leichter zur kriminellen Entgleisung bringen.

Das alles wird dadurch unterstützt, dass sich immer die Hälfte der ganzen Kopfstärke am Lande befindet.

Es ist kein Zufall, dass von den Delikten unserer 53, die zur Verhandlung standen, nicht weniger wie 50 sich auf dem Lande abgespielt haben.

Es fragt sich allerdings, ob sich die Täter nicht in derselben oder ähnlicher Weise mit den Gesetzen überworfen hätten, auch wenn sie nie mit der Marine etwas zu tun gehabt hätten. Das Lebensalter, in dem sie in die Marine eintreten, ist eben die Zeit, in der die Psychopathen im allgemeinen in die kriminelle Arena herabsteigen. Dabei ist zu bemerken, dass 17 von ihnen schon vor dem Eintritt in die Marine bestraft worden sind.

Wie Schultze hervorheben musste, dass von seinen Fällen  $\frac{2}{3}$  recht erheblich vorbestraft waren und dass nur sehr selten von den bürgerlichen Gerichten die Frage der Zurechnungsfähigkeit angeschnitten wurde, so ist das in unseren Fällen auch kein einziges Mal geschehen.

Ob diese Straffälligkeit mit der später in Frage kommenden psychischen Störung in irgend eine Verbindung gebracht werden kann, muss natürlich dahingestellt bleiben.

Im Marinedienste sind bis zu dem Zeitpunkte, in dem die erste Untersuchung des psychischen Zustandes eingeleitet wurde, 39 mit Disziplinar- und gerichtlichen Strafen belegt worden, ohne dass wieder dabei angenommen zu werden braucht, dass die Strafen nicht auch in dem Strafregister von Normalen ihren, wenn auch nicht in demselben Masse ausgefüllten Platz finden können. Immerhin sind 19 mehr als fünfmal und 7 mehr als zehnmal vorbestraft worden, ohne dass die Zurechnungsfähigkeit angezweifelt worden wäre. Dass es sich nicht nur um geringfügige Delikte handelt, erhellt daraus, dass 19 mit Gefängnis (in Zivil und Marine) bestraft worden waren.

Für die Mehrzahl der Fälle kann man mit voller Sicherheit sagen, dass der Marinedienst nur den äusseren Anlass gegeben hat, die vorher schon bestehende psychische Abnormalität schärfster auszuprägen oder doch ihre Erkenntnis zu befördern. Bei 41 bestand hereditäre Belastung. Von den Kranken, über deren Vorgesichte einigermassen Klarheit geschaffen worden ist, ist nur bei 11 die Ausbeute ganz negativ gewesen, bei den anderen waren die Symptome in der Vorzeit meistens so ausgeprägt, dass das spätere Versagen nicht Wunder zu nehmen brauchte. Bei 13 konnte man sagen, dass die Krankheit sich in ihren Hauptzügen in der Zeit des Marinedienstes entwickelte, ohne dass bei der Art der Vorgeschichte angenommen zu werden brauchte, dass es zu einer solchen Krankheit kommen musste. Bei 2 handelte es sich um

Jugendirresein, 3 um Paranoia, 1 um neurasthenisches Irresein und 7 um Alkoholismus. Wohl nur bei der Neurasthenie und dem chronischen Alkoholismus kann dem Marinedienst in der Aetiologie eine allein ausschlaggebende Bedeutung eingeräumt werden.

Weshalb gerade bei den in Frage kommenden Vergehen eine psychiatrische Untersuchung beliebt wurde, obgleich schon frühere Vergehen auf ihr Konto gesetzt werden konnten, ist manchmal nicht recht klar.

Das erste wesentliche Delikt erfolgte nach dem Diensteintritt,

| im 1. Vierteljahr bei 13 |   |   |    |
|--------------------------|---|---|----|
| " 2.                     | " | " | 21 |
| " 3.                     | " | " | 5  |
| " 4.                     | " | " | 2  |
| " 2.                     | " | " | 2  |
| " 3.                     | " | " | 4  |
| " 4.                     | " | " | 1  |
| " 6.                     | " | " | 1  |
| " 10.                    | " | " | 1  |
| " 12.                    | " | " | 1  |
| " 22.                    | " | " | 1  |
| " 24.                    | " | " | 1  |

Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei nicht wenigen dieser Delinquenten durch die Freiheitsstrafen die Dienstzeit verlängert wurde und dass die Fälle, in denen die Kriminalität erst ganz spät einsetzt, von den Deckoffizieren und Unteroffizieren gestellt werden, nachdem sie sich lange straffrei geführt hatten.

Will man diese ersten erheblichen Konflikte mit der Disziplin oder den Militärstrafgesetzen als Symptom der später nachgewiesenen Abnormalität ansehen, — was man zweifellos manchmal tun kann, aber durchaus nicht immer zu tun braucht —, dann scheint das im Widerspruche mit der von Podesta festgestellten Tatsache zu stehen, dass die meisten Geisteskrankheiten in der Marine erst in den späteren Jahren sich einstellen oder vielleicht richtiger gesagt, manifest werden, da die ungünstigen Einwirkungen des Marinedienstes sich eben erst nach langerer Einwirkung geltend machen. Das könnte um so mehr befremden, als in der Marine im Anfange mehr wie im Landheere trotz aller der schädlichen Einflüsse des Militärdienstes, die auf eine nicht ganz intakte Psyche einstürmen, in gewissem Masse das Zureckkommen erleichtert wird.

Für Imbecille kann man eher eine für sie passende Stelle ausfindig machen, die Kameradschaft entwickelt sich an Bord schneller und inniger, eine Isolierung des Einzelnen kann schwerer eintreten, die

Unteroffiziere und Gemeinen treten in nähere Beziehungen zu einander und die Beobachtung durch Aerzte und Offiziere ist an Bord genauer. Aber abgesehen davon, dass diese Entgleisungen dem Laien nicht als psychische Krankheitssymptome imponieren und vom militärischen Standpunkte aus nicht ohne weiteres als solche angesehen werden dürfen, ist zu berücksichtigen, dass viele den Hang zu Exzessen, der manchmal in Verbindung mit der psychischen Inferiosität stehen mag, aus dem Zivilleben mit herüberbringen. Dass die Entdeckung oder die unverkennbare Ausprägung der psychischen Abnormität erst in die spätere Zeit fällt und das Entstehen der psychischen Abweichung dann oft fälschlich von diesem Zeitpunkte aus datiert wird, geht aus der Zusammstellung hervor, in welcher Zeit nach dem Diensteintritte die erste Beobachtung und Begutachtung erfolgt ist; das geschah im

|     |             |         |     |    |
|-----|-------------|---------|-----|----|
| 1.  | Vierteljahr | nachher | bei | 3  |
| 2.  | "           | "       | "   | 6  |
| 3.  | "           | "       | "   | 3  |
| 4.  | "           | "       | "   | 3  |
| 1.  | Jahre       | "       | "   | 3  |
| 2.  | "           | "       | "   | 14 |
| 3.  | "           | "       | "   | 9  |
| 4.  | "           | "       | "   | 6  |
| 6.  | "           | "       | "   | 1  |
| 9.  | "           | "       | "   | 1  |
| 10. | "           | "       | "   | 1  |
| 12. | "           | "       | "   | 1  |
| 22. | "           | "       | "   | 1  |
| 24. | "           | "       | "   | 1  |

Obgleich das dafür spricht, dass wenigstens in einer grösseren Zahl von Fällen psychisch nicht normale Marineangehörige bestraft werden, muss als Beweis für das Verständnis der Marinekriegsgerichte angeführt werden, dass in 16 Fällen bei dem ersten Delikte die psychiatrische Untersuchung herbeigeführt worden ist.

Dieses verständnisvolle Vorgehen hat aber nicht verhüten können, dass psychisch kranke Individuen längere Zeit durch die Marine hindurchgeschleppt werden. Der Sanitätsbericht für die Marine vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904 weist ausdrücklich darauf hin, dass verschiedene psychisch erkrankte Marineangehörige erst dann zur Beobachtung gelangten, als sie schon mehrmals bestraft und wegen ihres sonderbaren Benehmens längere Zeit aufgefallen waren, selbst mannigfache Leiden auszustehen hatten, ihren Vorgesetzten viel Ager

bereitet, die Ausbildung aufgehalten und einen nachteiligen Einfluss auf die Disziplin ausgeübt hatten.

Zum Teil erklärt sich diese zu spät kommende richtige Wertung des Psychopathischen dadurch, dass es sich um geringfügigere Ueberschreitungen handelte. In mehreren Fällen dagegen figurieren auf dem Strafverzeichnis grössere Ausschreitungen, die unter Umständen verlaufen sind, die nicht nur den Psychiater recht eigentlich anmuten mussten. Es sind das gewöhnlich dieselben, die zu guterletzt doch noch das Einschreiten des Psychiaters mit Erfolg provozierten.

Die Zusammenstellung dieser Delikte (wobei immer auf die strafbaren Handlungen, die nur als Folgeerscheinungen oder Begleitsymptome des Hauptkrimens erscheinen, verzichtet worden ist), gewähren ein recht eintöniges Bild.

Von unseren Beobachtungskranken hatten sich zu Schulden kommen lassen:

|                                   |    |
|-----------------------------------|----|
| Mord . . . . .                    | 1  |
| Diebstahl . . . . , . . . . .     | 5  |
| Unterschlagung . . . . .          | 4  |
| Meineid . . . . .                 | 1  |
| Achtungsverletzung . . . . .      | 2  |
| Ungehorsam . . . . .              | 4  |
| Angriff auf Vorgesetzte . . . . . | 10 |
| Unerlaubte Entfernung . . . . .   | 7  |
| Fahnenflucht . . . . .            | 19 |

Die Natur des Milieus, dem unsere Untersuchten entstammen, bringt es mit sich, dass die Vergehen gegen die militärische Disziplin, die die meisten Opfer fordern, auch am meisten in das Gebiet des Psychopathologischen hineinfallen.

An der Spitze stehen Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Dass zwischen Fahnenflucht und unerlaubter Entfernung ein Unterschied gemacht wird, der im wesentlichen auf die Zeit herauskommt, die bis zum Wiedereintreffen bei der Truppe verflossen ist, hat für unsere psychisch Abnormen eine grosse praktische Bedeutung. Die Zeit von 7 Tagen genügt oft, um einen Teil der krankhaften Ursachen, die sie von der Truppe trieben, wieder auszuschalten. Die Macht des Alkohols ist in dieser Zeit gebrochen, die meisten Dämmerzustände sind abgelaufen, der Affekt hat sich gelegt, die Augenblicksregungen sind vom Schauplatze abgetreten und da die schwächer mit Ueberlegung und Willenskraft ausgestatteten Individuen eher an den Widerständen erlahmen, die ihnen bei der Ausnutzung des Gewonnenen entgegentreten, kommen sie manch-

mal auch ungewollt in den Genuss der milderen Strafe, die ihnen die unerlaubte Entfernung gewährt. Allerdings sind es auch gerade die Schwachsinnigen und Haltlosen, die den Weg nicht zurückfinden können, auch wenn sie die Reue erfasst hat, die sich vor der Strafe und der schlechteren Behandlung fürchten, die sich willenlos dem einmal erwählten Schicksale überlassen und so energielos der Fahnenflucht zu treiben.

Nach Podestà<sup>1)</sup>) sind die Desertionen in der Marine sehr häufig. Auch nach Stier (l. c. S. 30) bilden Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung, zwischen denen sich nach unseren Befunden vom psychologischen und psychiatrischen Standpunkte aus meistens eine scharfe Grenze nicht ziehen lässt, nächst den Vergehen gegen die militärische Unterordnung die grösste Gruppe unter den militärischen Vergehen. Wenn Stier konstatierte, dass selten der Grund des Fortlaufens in echter Geisteskrankheit oder in einem vorübergehenden Zustande völliger Bewusstlosigkeit (epileptischer, hysterischer Dämmerzustand) zu suchen sei, so wird das auch durch unsere Fälle bestätigt. Häufiger sind die Fälle, denen angeborener Schwachsinn oder eine allgemeine psychische Degeneration zu Grunde lag. Wenn von unseren Beobachtungskranken das sexuelle Verlangen und das Heimweh, die nach Stier die beiden stärksten zum Fortlaufen antreibenden Gefühle sein sollen, nur selten einmal als Motiv angegeben worden sind, so mag das seinen Grund darin haben, dass die Fälle, in denen jene Motive eine ausschlaggebende Bedeutung haben, in der Regel nicht bis zur Beobachtung auf ihren Geisteszustand gedeihen. Um so stärker fällt in der Aetiologie der Einfluss des Alkoholrausches in seiner mehr oder weniger ausgeprägten allgemeinen alkoholischen Verbrämung ins Gewicht.

Mehrere Male findet sich eine Erklärung dafür, dass eine psychopathische Persönlichkeit erst später der Beobachtung überwiesen wird, obgleich schon in der Dienstzeit mancher Fingerzeig auf eine psychiatrische Untersuchung hingedrängt hatte, in der Tatsache, dass zwischen-durch der Vorgesetzte gewechselt hatte. Derselbe Mann, der hier von einer Strafe zur andern taumelt, führt sich auf einem andern Schiffe, in einer anderen Kompagnie plötzlich tadellos. Den Vorgesetzten ist eben in verschiedenem Maasse die Gabe verliehen, ihre Behandlung der verschiedenen psychischen Kapazität ihrer Untergebenen anzupassen, auch aus weniger leistungsfähigen Naturen zu machen, was sich daraus machen lässt und bei der Neigung, über die Stränge zu schlagen, bald eine schärfere, bald eine mildere Tonart erklingen zu lassen und recht-

---

1) Podestà, Häufigkeit usw. S. 699.

zeitig eine psychiatrische Untersuchung herbeizuführen. Dabei wirken die Antipathien mit, die solche widerspenstige und unnütze Mitglieder des Marineverbandes Kameraden und Vorgesetzten meistens einflössen. Die grössere oder geringere Neigung, sich durch solche Antipathien bestimmen zu lassen, hat in der Beteiligung der minderwertigen Konstitution an der Kriminalität nicht selten ihr Gegenstück.

Inwieweit der Verschiedenheit der dienstlichen Stellung in der Marine ein Einfluss auf die Entstehung von psychischen Störungen und deren Umsetzung in die Kriminalität zuzubilligen ist, darüber erlaubt das Material keine allzuweitgehenden Rückschlüsse. Am wenigsten darf aus der geringen Anzahl von Offizieren, die hier vertreten sind, geschlossen werden, dass bei ihnen die geistigen und körperlichen Strapazen des Marinedienstes sich nicht im gleichen Masse geltend machen, wie bei den Mannschaften. Für sie kommen im gesteigerten Masse die Gefahren des Bordalkoholismus in Betracht, die lange Dauer der Einwirkung aller Schädlichkeiten des Marinedienstes, der konzentrierten Verantwortlichkeit, die auf ihnen lastet, und für den Kommandanten die einsame Lebensführung. Dafür wird aber bei ihnen eine um so gründlichere Auslese gehalten. Die Offiziersaspiranten stellen schou von vornherein ein unvergleichlich besseres Material dar, und was sich trotz aller Vorsichtsmassregeln an unzulänglichen, wenig widerstandsfähigen Elementen in die Offizierslaufbahn einschleicht, wird schon in deren frühesten Stadien eliminiert. Werden sie in ihrer späteren Karriere psychisch krank, so fallen sie in ihrer exponierten Stellung eher auf, wie auch ein etwaiges Ausschlagen der psychischen Erkrankung nach der kriminellen Seite hin den Verdacht einer psychischen Erkrankung viel eher wachruft. Früher tritt bei ihnen die Vorsicht der Verwandten verhürend ein, früher kommt es bei ihnen zur richtigen Erkenntnis ihres Zustandes und zur Anstaltsbehandlung, und so setzt auch im schlimmsten Falle nur selten die forensische Untersuchung ein.

Die Zahlmeister und Deckoffiziere, bei denen die grösseren Summen, die ihnen anvertraut sind, gelegentlich in Gegensatz treten zu dem geringen Gehalte und der um so ausgeprägteren Lust, nach aussen hin möglichst viel darzustellen, haben alle das Gemeinsame, dass sie meistens als Opfer des Bordalkoholismus angesehen werden müssen. Bei den 7 Beobachtungskranken, die dem Unteroffiziersstande angehören, ist nichts zu bemerken, was das Marineleben als Krankheitsursache besonders hervortreten liesse. Auffällig könnte nur erscheinen, dass sich bei mehreren die psychischen Krankheits- und Ausfallserscheinungen, die bei der Beurteilung ihrer Zurechnungsfähigkeit in Frage kommen, bis in die Zeit vor ihrem Dienstantritt zurückführen

lassen. Wenn das bei der strengen Auswahl, die unter den Unteroffizieren der Marine getroffen zu werden pflegt, nach einer Deutung verlangen könnte, so findet sich diese sicherlich darin, dass es, wie Bennecke (l. c. S. 72) für seine Fälle von Dementia praecox in der Landarmee annimmt, den Truppenteilen immer schwerer wird, die Reihen ihrer Unteroffiziere lückenlos zu erhalten und sie beim Ersatz auf Elemente zurückgreifen müssen, deren Einstellung ein Experiment mit zweifelhaftem Ausgang ist.

Unter den Gemeinen kommen zwei Kategorien in Betracht, die bei der Eigenart des Dienstes immer in ganz besonderem Masse im Rufe standen, den ungünstigen Einwirkungen des Marinelebens zu erliegen. Wenn die Torpedomatenrosen den 26 Matrosen in einer Stärke von 6 gegenüberstehen, so ist das schon ziemlich reichlich, ohne dass damit ein zwingender Beweis für die besondere Gefährlichkeit dieser Waffe für die Psyche erbracht würde. Die Heizer kommen mit 8 Beobachtungsfällen ganz sicher über das ihnen zukommende Deputat. Der ungünstige Einfluss, den die hobe Hitze in den Kesselräumen ausübt, wird dadurch etwas gemildert, dass die meisten schon in ihrem Zivilberufe Heizer und Maschinisten gewesen waren, wodurch auch ein weiteres für schwachsinnige Individuen besonders ungünstiges Moment, die Versetzung in ungewohnte Verhältnisse, ausgeschaltet wird. Aber der Aufenthalt in den Kesselräumen stellt in den Tropen an die Widerstandsfähigkeit doch ganz andere Anforderungen wie zu Hause und dazu kommt bei ihnen der nachteilige Einfluss des Alkoholmissbrauches. Reizbare Individuen haben noch darunter zu leiden, dass die Heizer von den übrigen Marineangehörigen nicht als ganz voll angesehen werden: mehrere Male löst die Nichtachtung, mit der die „Stökers“ behandelt werden, kräftige Reaktionen aus, die dann sehr leicht eine kriminelle Gestaltung annehmen.

Was die Wertung der vorgefundenen geistigen Abweichungen anbetrifft, so wurden 29 Fällen die Unzurechnungsfähigkeit zugekannt, während in 24 Fällen das Vorliegen der im § 51 vorgesehenen Bedingungen nicht angenommen wurde. Diese ungewollt unparteiisch gewordene Teilung versinnbildlicht die Schwierigkeiten, die sich mehr bei der Begutachtung militärischer wie ziviler Beobachtungskranker erheben. Dabei soll nicht so sehr die Schwierigkeit der Beurteilung des Einzelfalles in den Vordergrund gestellt werden, obgleich es sich in einer nicht geringen Zahl von Fällen um wenig scharf ausgeprägte Krankheitsbilder und Uebergangsformen aller Arten handelte, die ein Ausschlagen des Züngleins nach beiden Seiten hin gestatteten. Aber neben den Interessen des Beobachtungskranken selbst dürfen auch die

Pflichten nicht aus dem Auge gelassen werden, die der Begutachter gegen die Truppe hat. Eine übertrieben milde Auffassung, die es unterlässt, warnende Beispiele aufzustellen, untergräbt unbewusst die Disziplin, vor allem, da es sich meist um Vergehungen gegen die militärische Unterordnung handelt. Da in den wenigsten Fällen Gemeingefährlichkeit oder sonstige Anstaltsbedürftigkeit bedingende Momente vorliegen, so bleibt den Tätern, die straffrei ausgehen, die Irrenanstalt erspart und da sich nicht selten an diese Straflosigkeit noch das Ausscheiden aus dem Dienste anschliesst, so wird für militärscheue Individuen gleichsam eine Prämie ausgesetzt.

Obgleich es nicht als ein idealer Ausweg aus diesem Dilemma angesehen werden kann, müssen wir uns hier der Ansicht Stiers<sup>1)</sup> anschliessen, dass wir die Grenze für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht ganz so eng ziehen dürfen, wie wir sie für die militärische Diensttauglichkeit möglichst eng ziehen müssen. Dass Zurechnungsfähigkeit und Dienstbrauchbarkeit zwei völlig verschiedene Begriffe bei demselben Manne sein können, dass der, dessen psychische Minderwertigkeit nicht genügt, um ihn von der Verantwortung für sein Tun zu entbinden, oft wegen eben dieser Unzulänglichkeit nicht mehr in die Marine gehört, haben die Marinebehörden mehrfach praktisch betätigt, indem derartige Individuen invalidisiert und für dienstunbrauchbar erklärt wurden, manchmal, auch ehe das gerichtliche Verfahren abgeschlossen war. Gerade bei diesen Grenzfällen ergibt sich immer wieder mit zwingender Notwendigkeit, dass der Begriff der vollen Zurechnungsfähigkeit nicht ausreicht.

Wie der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit trotz aller theoretischen Erdrosselungen sich praktisch von selbst wieder in seine Domäne einschleicht, geht daraus hervor, dass mehrfach vom Verhandlungsleiter gefragt wurde, ob der Angeklagte unter den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit falle, wenn diese noch existierte. Die theoretischen Bedenken, die gegen diesen Kompromiss vorliegen, sind allgemein bekannt. Gegen seine Uebertragung in die Militärrechtspflege hat sich Stier<sup>2)</sup> energisch ausgesprochen. „Es hiesse eine einheitliche, zielbewusste Lenkung des Heeres unmöglich machen und an den Grundpfeilern unserer Armee rütteln, wollten wir auf diese Weise die aktiven Soldaten einteilen in solche mit voller und solche mit verminderter Zurechnungsfähigkeit und letzteren dadurch einen halben Freibrief für alle ihre Straftaten und die durch sie bedingte Schädigung der

---

1) Stier, Fahnenflucht usw. S. 58, 63, 65.

2) Stier, Fahnenflucht usw. S. 96.

Disziplin geben“. Nur wenn gleichzeitig Unfähigkeit zur Fortsetzung des militärischen Dienstes ausgesprochen würde, sei sie annehmbar, wodurch aber wieder eine bedauerliche Verquickung gerichtsärztlicher und truppenärztlicher Kompetenzen gegeben würde. Stier hat dabei übersehen, dass als Folge der verminderten Zurechnungsfähigkeit nicht nur die Verkürzung des Strafmaßes, sondern auch eine der Psyche entsprechende Handhabung der Strafe bei solchen auf der Grenze stehenden Individuen erstrebt wird. Ob durch die Versetzung der nach der mildernden Auffassung bestraften Individuen in einen anderen Truppenteil sich die befürchtete Schädigung der Disziplin nicht vermeiden liesse, erscheint zudem nicht undurchführbar. Ob im übrigen die Kameraden bei ihrem meist gänzlich fehlenden Verständnis für die Krankheit der Delinquenten die mildere Bestrafung, wie sie durch die von Stier geforderte Einführung der mildernden Umstände oder der Ausweitung des Strafmaßes nach unten hin nicht in demselben Lichte ansehen würden, wie die durch die geminderte Zurechnungsfähigkeit erwirkte Verbesserung ihrer Lage, erscheint mir mehr als zweifelhaft. Am dringendsten bedarf man ihrer jedenfalls bei den vielen Trunkenheitsdelikten, wie sie in der Marine heimisch sind und bei den schweren Affekthandlungen psychisch labiler Individuen, bei denen jetzt unsere kriminelle Psychiatrie kaum die richtige Abwägung zwischen den beiden widerstreitenden Anforderungen finden kann. Dort erklärt auch Stier sie für vielleicht angängig.

Kurz muss noch die Frage der Simulation gestreift werden, die in der Militärkriminalpsychiatrie jetzt glücklicherweise nicht mehr dieselbe unheimliche Bedeutung hat wie früher. Auch unser Material bestätigt die alte Erfahrung, dass die reine Simulation äusserst selten ist, wenn man darunter die planvolle Vortäuschung krankhafter Geisteszustände von einem Individuum versteht, das sich einer tadellosen psychischen Gesundheit erfreut. Keinem unserer Beobachtungsfälle, mochten sie auch als zurechnungsfähig erklärt werden, konnte eine ganz normale Psyche zugestanden werden, wie auch nach Köster<sup>1)</sup> in der Armee die Vortäuschung von Geisteskrankheiten außerordentlich selten ist. Das schliesst aber nicht aus, dass oft in nicht geringem Masse mit der Neigung zu Aggravationen gerechnet werden musste, wobei die Uebertreibungsversuche, wie sie bei manchen Krankheitsformen, z. B. der Dementia praecox und der Hysterie gewissermassen zum Krankheitsbilde gehören, gar nicht in Anschlag gebracht worden sind. In 22 Fällen sind die bestehenden Krankheitssymptome aufgebaut

---

1) Zit. bei Podestà, Häufigkeit usw. S. 700.

oder nicht bestehende mit voller Absicht vorgetäuscht worden. Waren es früher gerne die Stuporzustände, in denen diese Simulationsversuche ihr Heil suchten, so handelt es sich jetzt in der Regel um die Dämmerzustände, wie auch Köster das häufige Vorkommen der Amnesie in seinen Simulationsversuchen erwähnt. Nicht weniger wie 29 von unseren 53 hatten angeblich die Tat in einem Zustande von aufgehobenem Bewusstsein begangen, wofür sie nachher keine Erinnerung mehr haben wollten. Bei 16 von ihnen konnte man dieser Amnesie keinen Glauben schenken. Daraus geht unzweideutig hervor, wie sehr die Dämmerzustände, die sich auch in der zivilen forensischen Praxis eine hohe Geltung erkämpft haben, Gemeingut aller derer geworden sind, die ein forensisches Interesse daran haben, sie zu kennen. Wenn man sieht, wie unsere Observanden spontan diese rettenden Zustände aufs Tapet bringen, wie einer sogar melancholisch von seinem „pathologischen Dämmerzustande“ spricht, wenn man erfährt, dass viele Beobachtungskranke Kenntnis von dem Schicksale früherer an Dämmerzuständen laborierenden Kameraden haben, dann wird man gerade bei ihnen die grösste Vorsicht für angebracht erachten. Man mag die Schwierigkeit in der Feststellung genügend würdigen, die einen sicheren Nachweis manchmal ganz unmöglich machen, man braucht nicht zu vergessen, wie leicht solchen Simulanten Unrecht geschehen kann, man braucht die Wertung des psychischen Gesamtzustandes durch diese Simulationsversuche nicht alterieren zu lassen und wird doch zugeben, dass es geboten ist, die Militärbehörden wissen zu lassen, dass diese Täuschungsversuche nicht übersehen worden sind. Man wird dann in andern Fällen, in denen das Gebaren wirklicher Kranken den Laien als Simulation imponiert, eher Glauben finden und der steigenden Neigung der militärischen Behörden, den psychischen Erkrankungen ihr Recht werden zu lassen, keinen Hemmschuh anlegen. Je mehr derartigen Simulanten zum Bewusstsein gebracht wird, dass sie erkannt sind, um so mehr wird auch ihren Kameraden die Lust vergehen, sich auf derartige Experimente einzulassen. Hat es ja doch die Militärbehörde in der Hand, gegen diese Versuche vorzugehen, da die Simulation nach dem Militärstrafgesetzbuche strafbar ist. Einmal wurde bei einem unserer 53 Beobachtungskranken, einem Matrosenartilleristen, der nach der Tat in Stupor verfallen war, die Frage nach Simulation erhoben (vergl. Gerlach<sup>1</sup>)). Den Nachteil kann es allerdings haben, wenn man im Gutachten auf diese Simulationsversuche hinweist, dass

1) Gerlach, Simulation oder Geisteskrankheit? Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1908. H. 14. S. 1.

sich die Richter zu einer übermässig scharfen Beurteilung hinreissen lassen, obgleich der krankhafte Boden, auf dem jene erwachsen sind, eine mildere Beurteilung fordert.

Welche praktische Folgerungen ergeben sich nun aus unserem Materiale? In erster Linie plaidieren sie immer wieder dafür, dass alles aus dem Wege geräumt wird, was in der Marine die Geisteskrankheit züchtet. Das Ziel, das hier am erstrebenswertesten ist und das auch erreichbar erscheint, ist eine systematische Bekämpfung des Alkoholismus in jeder Gestalt.

Am sichersten wäre es sonst, wenn bei der Einstellung alle kranken Elemente ausgeschieden würden. Liegt es schon auf der Hand, dass bei der geringen Zeit, die hierbei auf den einzelnen Fall entfallen kann, auch von dem gewiegtesten Irrenarzte unmöglich leichtere Fälle erkannt werden können, so lehren unsere Fälle, dass nicht selten gerade die psychisch kranken Individuen, die am meisten zur Kriminalität der Marine beisteuern, für eine einwandsfreie Feststellung in dieser Zeit recht geringe Chancen darbieten. Ohne eine gründliche Anamnese kommt man in dem Stadium, in dem sie zur Einstellung gelangen, gar nicht aus. Nun geht ja aus der Vorgeschichte nicht weniger unserer Kranken hervor, dass es von vornherein ein Missgriff war, sie einzustellen. Aber bedenkt man, welcher Apparat oft dazu gehört hat, um diese Auskünfte zu erlangen, dass auch dann noch diese Angaben sich manchmal direkt widersprechen, dass die Mitteilungen der Quellen, aus denen jetzt unsere Wissenschaft schöpfen muss, absichtlich oder unabsichtlich die Symptome geistiger Krankheit stärker hervortreten lassen, während sie zur Zeit des Dienstantrittes vielleicht gerade bei den kriminell veranlagten Gemütern recht wenig ausgiebig werden, um diesen unbrauchbaren Elementen die Besserungsanstalt der Marine zu erschliessen, dann wird man seine Ansprüche nach dieser Richtung hin beträchtlich herabschrauben müssen. Wesentliches würde schon erreicht, wenn der überstandene Aufenthalt in einer Irrenanstalt in jeder Stammrolle vermerkt würde, wie das in der sächsischen Armee schon seit 1900 geschieht, wenn der überstandene Besuch einer Schule für Schwachbefähigte, die Verhängung der Fürsorgeerziehung, die Herbeiführung einer psychiatrischen Untersuchung in einer der im Zivilleben begangenen Gesetzübertretungen, schon beim Eintritte in die Marine dem Arzte in übersichtlicher Weise zugänglich gemacht würde. Die Möglichkeit, auf diese Weise wenigstens den ausgesprochensten Krankheitsfällen den Weg zur Marine zu versperren, würde noch weit grösser werden, wenn den Truppenärzten ein grösseres Mass psychiatrischer Kenntnisse zur Verfügung stände, als das trotz der unleugbaren Fortschritte auf diesem

Gebiete noch immer der Fall ist. Die Hinzuziehung eines Beruf-psychiaters zu diesen Untersuchungen verbietet sich aus praktischen Gründen von selbst. Manches, wenn auch nicht allzuviel, liesse sich dadurch erreichen, dass bei der körperlichen Untersuchung den Degenerationszeichen eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt würde. Gestatten sie auch keinen Rückschluss auf etwaige kriminelle Neigungen ihres Trägers, so können sie doch, wenn sie sich in gehäufter Masse vorfinden, eine etwas genauere Untersuchung der Psyche für angezeigt erscheinen lassen. Das Gleiche gilt von der Berücksichtigung der am meisten ins Auge fallenden nervösen Krankheitssymptome, die sich ohne grossen Zeitverlust in das Schema der gesamten körperlichen Untersuchung einfügen lassen.

Für die Dienstzeit selbst sind schon recht annehmbare Anweisungen gegeben worden:

1. dauernde Aufmerksamkeit hat der Truppenarzt denjenigen zu widmen,

- a) die erblich schwer belastet sind, die mehrfache Degenerationszeichen aufweisen und denen, die vielfach vorbestraft sind;
- b) die eine schwere Kopfverletzung erlitten haben;
- c) die sich öfter, anscheinend ohne genügenden Grund zu haben, krank melden.

2. Der Truppenarzt hat darauf hinzuwirken:

dass die militärischen Vorgesetzten, insbesondere Rekrutenoffiziere und Unteroffiziere, das Verhalten der von ihm bezeichneten Leute in und ausser Dienst beobachten.

3. Die militärischen Vorgesetzten sind vom Truppenarzte darüber aufzuklären, dass auch grosses körperliches Ungeschick und schwere Erziehbarkeit aus krankhafter Grundlage entspringen kann und dass es daher von Wichtigkeit ist, den Arzt auf solche Leute aufmerksam zu machen ebenso auch geistig Beschränkte und durch eigenartiges Benehmen auffällige Leute.

Es darf nicht geleugnet werden, dass hier den Truppenärzten, die jetzt schon diese Aufgabe durch Vorträge für Offiziere und Militärrichter mit Erfolg in Angriff genommen haben, eine nicht minder schwere und verantwortungsvolle Pflicht auferlegt worden ist, wie den Offizieren, denen die Erkenntnis dieser psychischen Krankheitsformen grosse Schwierigkeiten machen muss. Am schlechtesten kommen natürlich unsere kriminellen enfants terribles fort, deren ewige Konflikte mit der Disziplin und den Strafgesetzen nicht als psychische Krankheitssymptome gelten und die sich höchst selten des Wohlwollens ihrer Vorgesetzten erfreuen. Für sie bedürfen die obigen Vorschriften dringend der Vervollständigung.

gung. Die Beaufsichtigung muss sich auch auf diejenigen erstrecken, die in der Marine wiederholt bestraft worden sind, die sich wieder und wieder dieselben Delikte zu schulden kommen lassen und die durch ihre Reizbarkeit sich selbst immer neue Konflikte schaffen. Selbstverständlich ist es, dass keine Bestrafung wegen Simulation verhängt werden darf, ehe eine genaue psychiatrische Untersuchung erfolgt ist, und dass diese nie verabsäumt wird, wenn die Ueberweisung in eine Arbeiterabteilung erfolgt.

Besonders nötig ist auch eine genaue Beobachtung, wenn ein länger dauernder sterner Arrest verhängt wird. Nach den übereinstimmenden Angaben aller praktischen Sachkenner auf diesem Gebiete ist der strenge Arrest viel anstrengender und strapaziöser für das Nervensystem als selbst längere Gefängnisstrafen.

Sehr im argen liegen die Einrichtungen der Lazarette für unsere Beobachtungszwecke. Dass die Isolierzelle, in der diese Kranken in der Regel untergebracht werden, die Zwecke der Beobachtung geradezu vereitelt, braucht nicht bewiesen zu werden. In welchem Masse die psychiatrischen Beobachtungen des Polizeiunteroffiziers bei der Urteilssprechung Berücksichtigung gefunden haben, beweisen mehrere Fälle sehr drastisch. Die Einrichtungen, die in jedem Lazarett für Geisteskranke im allgemeinen getroffen werden müssen, dürften für die Mehrzahl der schwierigen Fälle nicht ausreichen. Da für die Marinestation der Ostsee allen Anforderungen für diese forensischen Zwecke durch die psychiatrische Klinik in Kiel in weitgehendster und für die Marine bequemster Weise genügt ist, käme für die Marinestation der Nordsee die Einrichtung einer zweckmäßig eingerichteten Beobachtungsstation in Frage. An Material dürfte es, ganz abgesehen von den Fällen, die jetzt den Irrenärzten zufallen, wahrlich nicht fehlen.

Dass allerdings bei der Schwierigkeit der Beurteilung solcher Fälle die Marineärzte, denen dieser verantwortungsvolle Posten übertragen werden müsste, nicht mit einer kurzfristigen psychiatrischen Ausbildungszeit und ab und zu wiederholten Kursen auskommen werden, wird von allen Marineärzten zugestanden werden, denen jetzt die vorbereitende Tätigkeit für die Anstaltsbeobachtung zugefallen ist, obgleich manche von ihnen über eine respektable psychiatrische Vorbildung verfügen. Untersteht einmal eine solche Beobachtungsstation einem psychiatrisch durchgebildeten Arzte, dann werden auch die letzten Marineangehörigen, die man noch einem Zivilarzte anvertrauen musste, wieder ohne Bedenken der Marine zurückgegeben werden können. Das ist ein Wunsch, den man im Interesse der Einheitlichkeit des Militärwesens und der Militärrechtspflege verstehen und billigen wird, auch wenn man bei dem

derzeitigen Stande der Marinepsychiatrie der festen Meinung ist, dass die Zivilpsychiatrie bis auf weiteres wohl nicht entbehrt werden kann.

Unsere Fälle beweisen, dass mehrere Kranke vor der Erkennung ihrer Krankheit schon, manchmal zu Unrecht bestraft worden sind. Wenn das Wiederaufnahmeverfahren angeregt wurde, haben die zuständigen Marinegerichtsbehörden stets das grösste Entgegenkommen gezeigt. Dass das nicht weit öfter geschieht, beweist die allgemeine Indolenz dieser Kranken und ihrer Angehörigen und im Besonderen die masslose Gleichgültigkeit, mit der sie den Strafen gegenüberstehen. Das Rechtsgefühl fordert ohne jede Frage die Rehabilitierung dieser zu Unrecht Bestraften. Ob aber der Irrenarzt, dem diese zu Unrecht erfolgte Bestrafung zur Kenntnis kommt, der Mann ist, der das Wiederaufnahmeverfahren anregen soll, wie es oft gefordert wird, erscheint mir denn doch sehr anfechtbar. Macht man ihm doch schon so wie so den Vorwurf, dass er sich an Sachen herandränge, die ihn garnichts angehen.

Was noch aus den verschiedensten Gründen zu erstreben ist, das ist eine Zusammenstellung der Fälle, die alljährlich in der Marine psychisch erkranken, die im kriminellen Verfahren psychisch suspekt werden, bei denen simulatorische Neigungen angenommen werden. Für die Fälle, die der Anstaltsbeobachtung überantwortet worden sind, wäre sehr zu wünschen, dass den Anstalten, die sie beobachteten, später ausgiebige, womöglich fortlaufende Mitteilungen über den weiteren Verlauf gemacht würden. Für die Fälle, die auf der Grenze standen oder in denen Aggravation oder Simulation in Frage kommen, ist eine nachträgliche Kontrolle an der Hand des weiteren Verlaufes nicht minder erwünscht, wie für solche, bei denen die unbestimmten Krankheitssymptome nicht ausreichten, um die Unzurechnungsfähigkeit zu erwirken und trotzdem als Vorleben einer beginnenden Krankheit bedeutsam sein konnten.

---